

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2016

A

Abfallentsorgung im Jahr 2016

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut.....	38
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	59
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	196
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	217

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

* 53, 84, 135, 228

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG; Verfahren Schlegelsberg - Unternehmensverfahren Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu.....	225
---	-----

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS)	289
--	-----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	249
--	-----

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2015/2016 können noch bis 31. Oktober 2016 eingereicht werden.....	245
---	-----

Aufgebot von Sparurkunden

* 35, 58, 117, 164

B

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	19
--	----

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2014 vom 10. März 2016	55
---	----

Bekanntmachung über die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwerts nach den Richtlinien VHF	13
---	----

E

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2015	14
--	----

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2015	160
--	-----

Erteilung eines Änderungsbescheides nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	237
--	-----

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	119
---	-----

G

Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	192
--	-----

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses	252
---	-----

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land	301
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß	275

- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	266
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	303
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	46
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	31
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	170
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	72
- Schulverbandes Dirlewang	240
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	106
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	87
- Schulverbandes Ettringen	162
- Schulverbandes Heimertingen	121
- Schulverbandes Illerbeuren.....	89
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	208
- Schulverbandes Legau, Mittelschule.....	294
- Schulverbandes Memmingerberg	108
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	257
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	259
- Schulverbandes Pfaffenhausen	99
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	172
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	261
- Schulverbandes Woringen.....	305
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	307
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	74
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	141
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.....	210
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	143
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	234

- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	111
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	1
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	212
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	91
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	7
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	56
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	11
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	247
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96.....	175
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A96 Bad Wörishofen/Allgäu“	277
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	268
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	177
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	309
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	33
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	230
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	201
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2017	298
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016	156

I

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310, 310/6, 310/9 und 315/4 der Gemarkung Benningen sowie 749/2, 749/4 und 749/5 der Gemarkung Hawangen durch die Firma FAKT motion GmbH, Junkersstr. 1, 87734 Benningen	253
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch Herrn Christian Steidele, Helchenried, Kaufbeurer Str. 1, 87742 Dirlewang, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 74 und 62 der Gemarkung Helchenried	233
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bio-Energie Spöckmühle GmbH, Spöckmühle 1, 87757 Kirchheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 529 und 530 der Gemarkung Spöck	256
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas durch die Firma Tricor Packaging & Logistics AG, Jakob-Müller-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen, auf dem Grundstück Flur- Nr. 281 der Gemarkung Kirchdorf	272
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen	292
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von Abfällen der Firma Stadler Metalle e.K., Handel & Aufbereitung, Unterfeldstr. 4, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1035/2, 1036/1 und 1036/2 der Gemarkung Irsingen	36

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Unterallgäu eG, In der Tarrast 3, 87730 Bad Grönenbach, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1732 und 1723/5 der Gemarkung Bad Grönenbach	97
--	----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Karrer GbR, Bahnhof-Einöde 3, 87789 Woringen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 193/4 und 194/11 der Gemarkung Woringen	98
---	----

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2016)	239
- Christi Himmelfahrt (05.05.2016).....	79
- Karfreitag (25.03.2016) und Ostermontag (28.03.2016).....	37
- Maria Himmelfahrt (15.08.2016)	161
- Pfingstmontag (16.05.2016) und Fronleichnam (26.05.2016)	83
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2016)	222
- Weihnachten (26.12.2016), Hl. Drei Könige (06.01.2017)	273

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 16, 51, 81, 82, 101, 123, 145, 235, 270

N

Nachruf

* 165, 227

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2016	242
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016	194
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Schulverbandes Grundschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016	204
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Realschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016.....	146

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016.....	283
Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“	18

S

Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen	63
Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	189
Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch den Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" (Erschließungsbeitragssatzung).....	183

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen	293
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule (Verbandssatzung)	148
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule (Verbandssatzung)	152
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen; Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen“	207
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	18
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	251
Sitzung des Bauausschusses	
* 44, 96, 118	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 96, 272	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 44, 105, 221, 265	
Sitzung des Kreistages	
* 78, 159, 232, 285	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 10, 236	
Sitzung des Umweltausschusses	119
Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“	
* 76, 246, 284	

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 78, 138, 224

V

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)	124
Verordnung über die Änderung der Bekanntmachung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Memmingen vom 15. März 1961	286
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) vom 15. Februar 2016	43
Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu	103
Vollzug der Wassergesetze; Abbau des Zwischendamms auf dem Grundstück Flur-Nr. 337 der Gemarkung Attenhausen zwischen den bestehenden Kiesabbauf Flächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 336 und 337 der Gemarkung Attenhausen durch die Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG.....	113
Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung der Gewässersohle im Uferbereich des Östlichen Auerbachs (Fl.Nr. 40 der Gemarkung Eutenhausen) auf 82 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 38/3 und 38/5 der Gemarkung Eutenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 25.07.2016 durch den Markt Markt Rettenbach.....	293

Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung der Fischteiche 1 bis 6 und Umgestaltung der Fischteiche 8 und 9 zu einem Fischteich mit Einbau einer Hochwasserüberlaufscharte auf dem Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung Bedernau durch Herrn Martin Maucher, Hohenschlauer Str. 9, 87739 Breitenbrunn	179
Vollzug der Wassergesetze; Dammsanierung an der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 305 der Gemarkung Bedernau durch Frau Sabine Weber, 86150 Augsburg	287
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1098 und 1099 der Gemarkung Oberneufnach mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Neufnach	282
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim	81
Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 – 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen für thermische Nutzungen der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Schöneggweg 21 – 25, 87727 Babenhausen, sowie Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429 der Gemarkung Babenhausen	182
Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen EB1/16 - EB4/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen für thermische Nutzungen der Müller Produktions GmbH, Gutenbergstr. 12, 87781 Ungerhausen (Kühlung der Produktionshallen) sowie Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser über die Schluckbrunnen SB1/16 – SB3/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen	274
Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis zum Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen.....	86
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kardorf durch die Stadt Memmingen - Forstverwaltung.....	223
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Biotopteichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955 der Gemarkung Tussenhausen durch den Markt Tussenhausen	288

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos).....	80
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage Michael Ripfel, 87724 Ottobeuren, auf dem Grundstück Fl.Nr. 356 der Gemarkung Haitzen	266
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2 der Gemarkung Oberrieden durch Herrn Josef Huber, Ohnsang, Oberrieden	288
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Ungerhausen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren.....	288
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Parallelgerinnes und Umbau des Sohlabsturzes in eine Sohlrampe auf Höhe der Grundstücke Flur-Nrn. 654/2, 655/1 und 655 der Gemarkung Wiedergeltingen als Ersatzmaßnahme für die eigentlich im Zuge der Erschließung erforderliche Regenrückhaltung.....	257
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Zierteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 123/3 der Gemarkung Salgen durch Bleher Haustechnik GmbH, Salgen	80
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Biotopteichen (Biotoptümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1882 der Gemarkung Boos und von einem Biotopteich (Biotoptümpel) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1886 der Gemarkung Boos durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	180
Vollzug der Wassergesetze; Neubau eines Durchlasses am Wiesenbach mit Verlegung des Wiesenbachs (im Einleitungsbereich zum Wörthbach) bei Grundstück Flur-Nr. 206/5 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen.....	265
Vollzug der Wassergesetze; Neugestaltung der Maximilianstraße am „Unteren Tor“ - BA IV	72
Vollzug der Wassergesetze; Öffnung eines verrohrten Grabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 236 der Gemarkung Wineden	200
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Wiesengrabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1160, 2004, 2005 und 2006 der Gemarkung Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden	200

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau eines Grabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 412 der Gemarkung Pfaffenhausen westlich des Baugebietes „Nördlich der Ziegeleistraße“	71
Vollzug der Wassergesetze; Tektur zum ökologischen Gewässerausbau auf den Grundstücken Flur-Nrn. 61/4 und 61/6 der Gemarkung Maria Steinbach	102
Vollzug der Wassergesetze; Umgestaltung der Fischzuchtanlage Elisabeth Schmiddunser, Bad Wörishofen, durch die Aufteilung des Fischteiches 2 in zwei Teiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 3575/8 der Gemarkung Bad Wörishofen	206
Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung des bestehenden 21 m langen Wellstahldurchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 807 der Gemarkung Mörgen (Bau km 2+065) um ca. 3 m durch den Landkreis Unterallgäu, Tiefbauverwaltung.....	203
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Gründlgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491/3, 469/3, 568/4 und 568/11 der Gemarkung Hawangen, Errichtung einer 12 m langen Verrohrung und Herstellen von Flachwasserzonen durch die Gemeinde Hawangen	222
Vollzug der Wassergesetze; Einbau eines Durchlasses als Ersatz einer bereits bestehenden Brücke am Riedbrunngraben bei Grundstück Fl.Nr. 805 der Gemarkung Mörgen durch die Gemeinde Eppishausen	55
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Bronnen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 4,0 in die Östliche Mindel.....	139
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Buhnen, sowie Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der Gemarkung Arlesried.....	166
Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch - biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der VG Illerwinkel auf dem Grundstück Fl.Nr. 270/0 der Gemarkung Lautrach in den linksseitigen Entwässerungsgraben der Iller	49

Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung und Tektur der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Flur-Nrn. 907 - 909 der Gemarkung Türkheim	55
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Biotoptümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Boos durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	10
Vollzug der Wassergesetze; Neubewilligung für das Aufstauen der Wertach zur Nutzung des Wasserkraftwerkes Frankenhofen der Vereinigte Wertach- Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren, bei Fluss-km 55,370; Errichtung einer Hochwasserentlastungsanlage, Sanierung und Erhöhung, sowie Verbreiterung der Dämme mit Dammpflegewegen.....	6
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Dorfbaches in Breitenbrunn durch die Gemeinde Breitenbrunn.....	30
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Feuerbachs (Fl.Nr. 800/2 der Gemarkung Markt Rettenbach) und auf 100 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 958/2 der Gemarkung Markt Rettenbach durch den Markt Markt Rettenbach.....	49
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Kehlbachs (Fl.Nr. 877/2 der Gemarkung Frechenrieden) 225 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 877 der Gemarkung Frechenrieden durch den Markt Markt Rettenbach	45
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Östlichen Auerbachs (Fl.Nr. 65 der Gemarkung Mussenhausen) auf 42 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 81 und 91 der Gemarkung Mussenhausen durch den Markt Markt Rettenbach.....	45
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Westlichen Auerbachs (Fl.Nr. 103 der Gemarkung Mussenhausen) auf 60 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Mussenhausen durch den Markt Markt Rettenbach.....	99
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Gewässerausbau der Mindel von Fl.-km 57,000 bis Fl.-km 57,500	16

Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen.....	139
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Wetterbachs im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3160 und 3160/1 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Firma Karl-Heinz Ansteeg, Bad Wörishofen	50
Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG); Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershäusen- Mohrenhausen in der Gemeinde Kettershäusen	50
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Aufstallpflicht für Geflügel.....	280

W

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	297
--	-----

Z

Zweckvereinbarung Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung für den Interkommunalen Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu	167
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Thannhausen	114

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.630.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 festgesetzt; jedoch vorläufig nach dem Stand von 31.12.2014 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.137
Gemeinde Hawangen	1.322
Gemeinde Böhen	<u>728</u>
Gesamt:	<u>10.187</u>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **160,007853 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.301.984 €
Gemeinde Hawangen	211.530 €
Gemeinde Böhen	<u>116.486 €</u>
Gesamt:	<u>1.630.000 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.250.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **960.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **289.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stande vom 01.10.2015 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 580. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a) 1 c)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	448	944
Gemeinde Hawangen	78	163
Gemeinde Böhen	<u>54</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>580</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	Umlage 1 c)	insgesamt
f. d. Markt Ottobeuren	741.518 €	1.043 €	223.227 €	965.788 €
f. d. Gemeinde Hawangen	129.103 €	180 €	38.866 €	168.149 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>89.379 €</u>	<u>177 €</u>	<u>26.907 €</u>	<u>116.463 €</u>
Gesamt:	960.000 €	1.400 €	289.000 €	1.250.400 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf	1.655,172414 €
bei der Umlage 1 c) auf	498,275862 € und
bei der Umlage 1 b) auf	1,104972 € festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf 530.000 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	286.412 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	235.320 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.268 €</u>
Summe:			<u>530.000 €</u>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2016.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ottobeuren, 4. Januar 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 10.12.2015, Gz: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 2

Mindelheim, 14. Januar

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Neubewilligung für das Aufstauen der Wertach zur Nutzung des Wasserkraftwerkes Frankenhofen der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren, bei Fluss-km 55,370; Errichtung einer Hochwasserentlastungsanlage, Sanierung und Erhöhung, sowie Verbreiterung der Dämme mit Dampfpflegewegen

6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016

7

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Neubewilligung für das Aufstauen der Wertach zur Nutzung des Wasserkraftwerkes
Frankenhofen der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren,
bei Fluss-km 55,370; Errichtung einer Hochwasserentlastungsanlage, Sanierung
und Erhöhung, sowie Verbreiterung der Dämme mit Dammpflegewegen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- das Aufstauen der Wertach bei Fluss-km 55,370 auf eine Höhe von 633,42 m ü. NN zur Nutzung des Wasserkraftwerkes Frankenhofen
- die Erstellung einer zusätzlichen Hochwasserentlastungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 930 der Gemarkung Schlingen (Wehr mit zwei Wehrfeldern von je 9 m lichter Weite und einem 2,50 m breiten Zwischenpfeiler, Länge: 20,50 m -Wehrschwelle auf Höhe 626,42 m ü. NN- mit Wehrverschlüssen aus 5 m hohen Segmenten und 2 m hohen aufgesetzten Klappen, Höhe Stauziel mit Kote: 633,42 m ü. NN, Stauhöhe 7 m)
- die Anpassung der Dämme an die neue Freibordbemessung (Erhöhung der Dammkrone, Ausbildung eines Fahrweges auf der Dammkrone, Erstellen einer Fußdrainage, Änderung der luftseitigen Böschungsneigungen)

durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr.-Ing. Koch, Kempten vom 05.12.2014, der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co., Betzigau, vom 20.12.2013 und der Landschaftsarchitektur BDLA Dipl. Ing. Heidi Frank-Krieger, Kaufbeuren, vom 15.07.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. Januar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.587.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 2.330.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.

2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **1.864.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **466.000 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 136, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 11. Januar 2016

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather

Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 3

Mindelheim, 21. Januar

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

10

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Biotoptümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Boos durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

10

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2016

11

Bekanntmachung über die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwerts nach den Richtlinien VHF

13

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 25.01.2016**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan 2016 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500)
2. Antrag des Schulwerks auf finanzielle Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Dachsanierung des Tagesheimes Maristenkolleg in Mindelheim
3. Erich-Schickling-Stiftung;
Erstellung eines Werkverzeichnisses
4. Förderung der Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren e. V.

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. Januar 2016

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Biotoptümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Boos durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches (Biotoptümpels) mit einer Wasserfläche von ca. 200 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Boos nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V., 87719 Mindelheim, vom 19.11.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. Januar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2016**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **8.275.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.080.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **4.910.000 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 4.790.300 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 119.700 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.311.500 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von **400.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 320.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 180.000 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 121.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2016 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 Kraft.

Ottobeuren, 18. Januar 2016

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 12.01.2016 (Geschäftszeichen 12-1444-12/11) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

**Bekanntmachung über die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen
Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwerts nach den Richtlinien VHF**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 31, Fax: - 1 03 31, E-Mail: bauleitplanung@lra.unterallgaeu.de
- b) Art der Vergabe: Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb
Vergabenummer: 2016-01
- c) Anforderung Eignungserklärung: wie a)
- d) Art und Umfang der Leistung:
Die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu beabsichtigen die Durchführung des Projekts **Dorfkerne_Dorfränder**. Vorgesehen ist die Erarbeitung von planerischen Werkzeugen zur Ortsbildpflege. Schwerpunkte sind der Erhalt der Dorfkerne, die Aufwertung der Dorfränder sowie die Vermittlung der Ergebnisse vor kommunalen Gremien. Die Aufgabenstellung eignet sich für die Bearbeitung durch Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten bzw. Arbeitsgemeinschaften aus diesen mit Erfahrung in der Ortsplanung, Dorferneuerung bzw. Ländlichen Entwicklung, Grünordnung sowie Innenentwicklung. Die Beauftragung ist in zwei Stufen vorgesehen. Die Vergütung richtet sich nach anzubietendem Stundensatz.
Vorausgeschätzter Zeitbedarf-Höchststundenansatz:
Stufe 1 insgesamt 620 Std.
Stufe 2 insgesamt 420 Std.
- Ort der Leistungserbringung: Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu
- e) Aufteilung in Lose: nein
- f) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 06.2016
Fertigstellung der Leistung: 06.2017
- g) Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. Februar 2016, 10:00 Uhr
- h) Einreichung der Eignungserklärung: wie a)
- i) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung alle in der Eignungserklärung geforderten Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- j) Zuschlagskriterien im Auswahlverfahren:
Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 20%, Fachliche Eignung 75%, Sonstige Bewertungskriterien 5%

Mindelheim, Marktoberdorf, 18. Januar 2016
LANDKREIS UNTERALLGÄU/LANDKREIS OSTALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2014	30.06.2015	
Erkheim	2.946	2.935	-11
Ettringen	3.366	3.362	-4
Fellheim	1.123	1.114	-9
Hawangen	1.322	1.329	+7
Heimertingen	1.713	1.728	+15
Holzgünz	1.241	1.252	+11
Kammlach	1.831	1.803	-28
Kettershausen	1.768	1.766	-2
Kirchhaslach	1.266	1.280	+14
Kirchheim i. Schw.	2.611	2.602	-9
Kronburg	1.757	1.755	-2
Lachen	1.461	1.478	+17
Lauben	1.332	1.355	+23
Lautrach	1.219	1.240	+21
Legau	3.111	3.181	+70
Markt Rettenbach	3.763	3.783	+20
Markt Wald	2.197	2.211	+14
Memmingerberg	2.735	2.830	+95
Mindelheim	14.560	14.551	-9
Niederrieden	1.409	1.402	-7
Oberrieden	1.247	1.243	-4
Oberschöneegg	964	965	+1
Ottobeuren	8.137	8.165	+28
Pfaffenhausen	2.486	2.497	+11
Pleiß	841	840	-1
Rammingen	1.523	1.517	-6
Salgen	1.418	1.439	+21
Sontheim	2.560	2.556	-4
Stetten	1.410	1.410	0
Trunkelsberg	1.693	1.676	-17
Türkheim	6.886	6.958	+72
Tussenhausen	2.950	2.956	+6
Ungerhausen	1.056	1.081	+25
Unteregg	1.349	1.352	+3
Westerheim	2.148	2.154	+6
Wiedergeltingen	1.374	1.367	-7
Winterrieden	900	887	-13
Wolfertschwenden	1.902	1.880	-22
Woringen	1.904	1.921	+17
Kreisumme	138.712	139.445	+733

Mindelheim, 20. Januar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Gewässerausbau der Mindel von Fl.-km 57,000 bis Fl.-km 57,500**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Gewässerausbau der Mindel von Fl.-km 57,000 bis Fl.-km 57,500 durch den Freistaat Bayern - vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten - nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 30.07.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 21. Januar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 523 328

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Januar 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 15.02.2016**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan 2016 des Landkreises Unterallgäu;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereiches Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Februar 2016

32

Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“

Mit angefügtem Link verweisen wir auf die Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt vom 30.10.2015 Nr. 10/2015 mit den Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2015/10/allmbl-2015-10.pdf>

Mindelheim, 19. Januar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6327.1

**Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des
Zweckverbands Abwasserverband Oberes Günztal**

Der Zweckverband Abwasserverband Oberes Günztal gibt nachstehend den Wortlaut der Verbandssatzung in der seit 03.04.2015 geltenden Fassung bekannt. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 07.03.2003 in Kraft getretene Verbandssatzung vom 26.02.2003 (KABI 2003 S. 70),
2. die am 25.03.2011 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 22.02.2011 (KABI 2011 S. 68),
3. die am 03.04.2015 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 11.03.2015 (KABI 2015 S. 82).

Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserverband Oberes Günztal

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Oberes Günztal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erkheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind der Markt Erkheim und die Gemeinden Holzgünz, Lauben, Sontheim, Ungerhausen und Westerheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. die Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung und der Photovoltaikanlage, die Verbandssammler und die Mischwasserentlastungsanlagen der Verbandssammler zu planen, herzustellen und im Bedarfsfalle zu erweitern,
 2. die Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung und der Photovoltaikanlage und die Verbandssammler zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 1 werden dem Zweckverband die erforderlichen Befugnisse übertragen.
- (4) Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen.
- (5) Die berechtigten Belange der Standortgemeinde der Kläranlage sind zu berücksichtigen. Ihre planungsrechtlichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 5 Belastungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlagen nur in nachstehendem Umfang belasten:

a) Kläranlage mit Schlammbehandlungsanlage (Einwohnergleichwerte = EGW)

Erkheim	9.900 EGW	=	39,60 %
Holzgünz	2.100 EGW	=	8,40 %
Lauben	2.400 EGW	=	9,60 %
Sontheim	4.500 EGW	=	18,00 %
Ungerhausen	2.400 EGW	=	9,60 %
Westerheim	3.700 EGW	=	14,80 %
Verbandssumme	25.000 EGW	=	100,00 %

b) Zuleitungen, Hauptsammler, Abwasserpumpwerk (hydraulische Belastung in Liter pro Sekunde)

Erkheim	81,0 l/s	=	24,77 %
Holzgünz	37,7 l/s	=	11,53 %
Lauben	30,1 l/s	=	9,20 %
Sontheim	75,9 l/s	=	23,21 %
Ungerhausen	49,4 l/s	=	15,11 %
Westerheim	52,9 l/s	=	16,18 %
Verbandssumme	327,0 l/s	=	100,00 %

- c) die Mischwasserentlastungen nach dem Umfang des Ausbauzustands und der Auslegung auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.
- (2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Verbandsmitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbands. Über die Zustimmung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Für jedes Verbandsmitglied sind Messvorrichtungen für die Messung des anfallenden Abwassers im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu schaffen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen 20 Verbandsräten (insgesamt 21 Sitze).
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte bemisst sich nach der Höhe der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 a, die ein Verbandsmitglied von seinem Gebiet einleiten darf. Mittels des mathematischen Proporzverfahrens Hare-Niemeyer wird die Zahl der zustehenden Sitze aus 21 ermittelt.
- (3) Dies sind für
- | | |
|-------------|----------|
| Erkheim | 8 Sitze |
| Holzgünz | 2 Sitze |
| Lauben | 2 Sitze |
| Sontheim | 4 Sitze |
| Ungerhausen | 2 Sitze |
| Westerheim | 3 Sitze. |
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist wird durch die Geschäftsordnung geregelt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der von ihnen beantragten Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft, der ein Verbandsmitglied angehört, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz und Sitzungsgeld. Näheres regelt eine zu erlassende Entschädigungssatzung.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds oder einer Verwaltungsgemeinschaft mit deren Zustimmung übertragen.
- (6) Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Vorsitzenden ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Abwasserverbands.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern über den Bürgermeister entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung legt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbands und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Kassenverwaltung, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, werden durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19

Umlage des Finanzbedarfs

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für
 1. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Kläranlage als Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation bestehend aus Hebewerk, Rechen, Sandfang, Belebungsanlage mit simultaner Denitrifikation, Nachklärbecken mit Messstation und den Schlammbehandlungsanlagen mit Phosphor-Elimination wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a umgelegt.
 2. die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Photovoltaikanlage mit einer Leistung von je 15 kW auf den Dächern des Kläranlagen-Hauptgebäudes und des Schlammagerplatzes wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a umgelegt.
 3. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Transport- und Verbindungssammler, der Fernwirkanlage und die sonstigen Verbandsanlagen, ausgenommen die Mischwasserentlastungsanlagen, wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b umgelegt.
 4. die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der Mischwasserentlastungsanlagen wird in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.
 5. die Kapitalkosten von Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Verbandsanlagen werden jeweils entsprechend des Verwendungszwecks für die Investitionen im Verhältnis der Umlagenverteilung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und/oder b umgelegt.

- (2) Falls bei der Durchleitung des Abwassers aus Verbandssammlern durch Ortsnetze das Verbandsmitglied diesen Verbandssammler für die gemeindliche Abwasserbeseitigung mitbenutzt, tragen der Abwasserverband und das jeweilige Verbandsmitglied die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung dieses Teils des Verbandssammlers anteilig entsprechend dem Verhältnis der erforderlichen hydraulischen Belastung.
- (3) Die Einhaltung der Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a ist durch die Geschäftsstelle unter maßgeblicher Zuarbeit durch den Klärmeister durch laufende Messungen zu überprüfen. Ergibt sich durch eine Gemeinde eine Inanspruchnahme der Kläranlage, die höher ist als die zugestandenen und bezahlten Belastungsrechte in EGW, so sind entweder Belastungsrechte anderer Mitglieder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags entsprechend § 5 Abs. 2 zu übernehmen oder es erfolgt eine Ausbaufinanzierung durch die betreffende Gemeinde. Bei Änderung der Belastungsrechte in § 5 Abs. 1 ändern sich die Umlagenanteile nach § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Im Falle der Erweiterung der Sammelkläranlage über 25.000 EGW hinaus, sind die anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten von den Verbandsmitgliedern, denen die Erweiterung zugutekommt, im entsprechenden Verhältnis aufzubringen. Eine Rückrechnung auf die Investitionen bis 25.000 EGW erfolgt nicht.
- (5) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung der Verbandsanlagen (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte und des Trockenwetterzuflusses umgelegt. Zur Berechnung der Umlage teilen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband jährlich bis 5. November den an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Einwohnerstand des 1. November schriftlich mit. Desgleichen teilen sie die einleitenden Starkverschmutzer mit. Seitens der Kläranlage sind die als tägliche Aufzeichnungen zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten als Jahreswert November Vorjahr bis Oktober Abrechnungsjahr bis 5. November des Abrechnungsjahres der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Aus den genannten Einwohnerzahlen und Starkverschmutzern, welche in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden, errechnet sich der für das Abrechnungsjahr maßgebliche Jahreseinwohnerwert (JEW). Die seitens der Kläranlage zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten stellen den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Jahrestrockenwetterzufluss (JTZ) dar. Die Berechnung der Umlage erfolgt, indem die nach dem Haushaltsplan festgesetzten Betriebskosten (§ 21 Abs. 3) zu 60 % auf die für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerte und zu 40 % auf den für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss verteilt und dann entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils am Jahreseinwohnerwert und am Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt werden. Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und der sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach den Sätzen 2 und 3 für das Abrechnungsjahr zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr nach § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen.

§ 20

Verteilung der Einsparungen an Stromkosten

Die mit der Photovoltaikanlage erzielten Einsparungen an Stromkosten werden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21

Festsetzung der Umlagen und Einsparungen

- (1) Die ermittelte Investitions-, Betriebskosten- und Kapitalkostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 getrennten Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Umlagesoll),
 - b) die Einwohnergleichwerte, hydraulischen Belastungsrechte und die Volumenanteile an Regenüberlaufbecken, mit denen die Verbandsmitglieder belastet sind (Bemessungsgrundlage),
 - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrags für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für den Betrieb und die Verwaltung der Verbandsanlagen,
 - b) die auf das Mitglied entfallenden maßgeblichen Jahreseinwohnerwerte und den Jahrestrockenwetterzufluss des Vorjahres,
 - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrags für jedes Verbandsmitglied,
 - d) die Höhe des Differenzausgleichsbetrags des Vorjahres.
- (4) Bei der Festsetzung der Kapitalkostenumlage ist anzugeben
- a) die Höhe der Zinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - b) die Höhe der Tilgungsraten für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - c) die Höhe der Kapitalkostenumlage für jedes Verbandsmitglied.
- (5) Die abschließende Umlagenberechnung für die Betriebskosten nach § 19 Abs. 5 Satz 7 erfolgt nach der Rechnungslegung mit gleichzeitiger Berechnung des Differenzausgleichsbetrags. Dieser Differenzausgleichsbetrag wird zusammen mit der Umlageberechnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (6) Die Investitions-, die Betriebskosten- und die Kapitalkostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 20. jeden zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sollen von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen i.H.v. 1 % für den Monat geleistet werden. Der Differenzausgleichsbetrag ist zusammen mit der ersten Quartalsumlage zu entrichten bzw. zu verrechnen. Ist der einer Verbandsgemeinde zu erstattende Differenzausgleichsbetrag höher als deren erste Quartalsumlage, so ist die Restsumme zum Fälligkeitsdatum der ersten Quartalsrate zu überweisen.

- (7) Ist die Investitions-, die Betriebskosten- oder die Kapitalkostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (9) Die Einsparungen gemäß § 20 sind den Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder dem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüforgan ist das Prüforgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zuständig ist.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung, zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, wenn nicht die Verbandssatzung oder die Zweckvereinbarung besondere Schiedsverfahren vorgesehen haben.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbands zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbands, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.02.2003. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Erkheim, 15. Dezember 2015
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **960.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.407.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **453.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **349** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.300 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **845.300 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach durchschnittlicher Schülerzahl 2007 - 2011	Investitionsumlage
Babenhhausen	34,7	293.319,10 €
Boos	12,9	109.043,70 €
Egg	2,2	18.596,60 €
Kettershausen	13,3	112.424,90 €
Kirchhaslach	11,9	100.590,70 €
Niederrieden	9,1	76.922,30 €
Oberschönegg	9,0	76.077,00 €
Winterrieden	6,9	58.325,70 €
	100,0	845.300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Babenhhausen, 10. Februar 2016
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen am 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **653.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.929.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

ZWECKVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **420.800 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **336.640 €**; auf den Markt Babenhausen **84.160 €**.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **1.315.800 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

3. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **1.052.640 €**; auf den Markt Babenhausen **263.160 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **108.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Babenhausen, 5. Februar 2016
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 399 695

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Angela Fischer
Elisabethenhaus
Michelsbergstr. 12
89075 Ulm

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. Februar 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 15. Februar 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (25.03.2016) und Ostermontag (28.03.2016)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 25.03.2016
-----------------------	--	--	--	--	-----------------------

verlegt auf					Samstag 26.03.2016
----------------	--	--	--	--	-----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 28.03.2016	Dienstag 29.03.2016	Mittwoch 30.03.2016	Donnerstag 31.03.2016	Freitag 01.04.2016
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 29.03.2016	Mittwoch 30.03.2016	Donnerstag 31.03.2016	Freitag 01.04.2016	Samstag 02.04.2016
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 18. Februar 2016

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2016**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2016 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	31.03.2016 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	31.03.2016 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	31.03.2016 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	31.03.2016 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	31.03.2016 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	04.04.2016 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	11.04.2016 ab 08:00 Uhr
Woringen	11.04.2016 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	08.04.2016 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	08.04.2016 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	14.03.2016 ab 08:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	15.03.2016 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	04.04.2016 ab 08:00 Uhr
Fellheim	04.04.2016 ab 08:00 Uhr
Pleiß	04.04.2016 ab 08:00 Uhr
Heimertingen	05.04.2016 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	05.04.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim	05.04.2016 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	24.03.2016 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	24.03.2016 ab 07:00 Uhr
Stetten	24.03.2016 ab 07:00 Uhr
Unteregg	29.03.2016 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	30.03.2016 ab 07:00 Uhr
Lauben	30.03.2016 ab 07:00 Uhr
Westerheim	30.03.2016 ab 07:00 Uhr
Kammlach	23.03.2016 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	21.03.2016 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Eppishausen	22.03.2016 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	22.03.2016 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	12.04.2016 ab 07:00 Uhr
Lautrach	12.04.2016 ab 07:00 Uhr
Legau	12.04.2016 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	29.03.2016 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	21.03.2016 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	06.04.2016 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	06.04.2016 ab 07:00 Uhr
Lachen	08.04.2016 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	01.04.2016 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	01.04.2016 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	01.04.2016 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Stadtgebiet	17.03.2016 ab 06:00 Uhr
Ortsteile (Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	18.03.2016 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Böhen	07.04.2016 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	07.04.2016 ab 07:00 Uhr
Hawangen	06.04.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	23.03.2016 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	23.03.2016 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	22.03.2016 ab 07:00 Uhr
Salgen	22.03.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

30.03.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	16.03.2016 ab 07:00 Uhr
Türkheim	16.03.2016 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	16.03.2016 ab 07:00 Uhr
Rammingen	16.03.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen (mit allen Ortsteilen)

21.03.2016 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Schilf, Thuja oder Laub werden nicht mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 5. Februar 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 – 6420.1

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für
die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen
(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)

Vom 15. Februar 2016

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) vom 18. März 2013 (KABl. 2013 S. 90) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02.04.2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 01.04.2017 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10.03.2016 in Kraft.

Mindelheim, 15. Februar 2016
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Mittwoch, 09.03.2016** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 3 - Instandsetzungsmaßnahmen an drei Brücken zwischen Salgen und Mörigen
2. Generalsanierung Schulzentrum und Schülerheim Bad Wörishofen;
Bericht zum Projekt- und Kostenstand

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Februar 2016

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 07.03.2016**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2014
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
2. Veränderungen im Haushaltsjahr 2015, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
 - a) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - b) Leistungen nach dem SGB II für Unterkunft und Heizung (KdU)
 - c) Leistungen für die stationäre Unterbringung von Minderjährigen und die stationäre Eingliederungshilfe
 - d) Gutachterkosten bzw. Sachverständigenkosten im Bauamt

3. Vorlage der Jahresrechnung 2015
4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2016
5. Abschluss einer Gruppen-Privathaftpflichtversicherung für Asylbewerber durch den Landkreis Unterallgäu
6. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016 sowie die Finanzplanungs-
jahre 2017-2019;
Empfehlungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Kehlbachs (Fl.Nr. 877/2 der Gemarkung Frechenrieden) 225 m
entlang des Grundstücks Fl.Nr. 877 der Gemarkung Frechenrieden durch den Markt
Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Kehlbachs auf einer Länge von 225 m im Grundstück Fl.Nr. 877/2 der Gemarkung Frechenrieden (Gewässer) und auf 225 m entlang der Grundstücks Fl.Nr. 877 der Gemarkung Frechenrieden nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Östlichen Auerbachs (Fl.Nr. 65 der Gemarkung Mussenhausen)
auf 42 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 81 und 91 der Gemarkung Mussenhausen durch
den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Östlichen Auerbachs auf einer Länge von 42 m im Grundstück Fl.Nr. 65 der Gemarkung Mussenhausen (Gewässer) und auf 42 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 81 und 91 der Gemarkung Mussenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **433.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **64.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **284.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **900,00 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **316** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Babenhausen, 19. Februar 2016
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das
Einleiten von mechanisch - biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der
VG Illerwinkel auf dem Grundstück Fl.Nr. 270/0 der Gemarkung Lautrach in den
linksseitigen Entwässerungsgraben der Iller**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch - biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der VG Illerwinkel auf dem Grundstück Fl.Nr. 270 der Gemarkung Lautrach in den linksseitigen Entwässerungsgraben der Iller, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros SAG, Ulm, vom Januar 1986 und den Unterlagen des Ing. Büros Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 31.07.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 26. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Feuerbachs (Fl.Nr. 800/2 der Gemarkung Markt Rettenbach)
und auf 100 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 958/2 der Gemarkung Markt Rettenbach
durch den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Feuerbachs auf einer Länge von 100 m im Grundstück Fl.Nr. 800/2 der Gemarkung Markt Rettenbach (Gewässer) und auf 100 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 958/2 der Gemarkung Markt Rettenbach nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Wetterbachs im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3160 und 3160/1 der
Gemarkung Bad Wörishofen durch die Firma Karl-Heinz Ansteeg, Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Verlegung des Wetterbach auf einer Länge von ca. 40 m mit Herstellung eines weitgehend naturnahen, geschwungenen und strukturreichen Gewässerlaufs mit Uferabflachungen, wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten,
- das Ersetzen des oberhalb des Verlegungsbereichs vorhandenen Durchlasses DN 800 durch einen Rechteckdurchlass von 2 m Breite und 1,5 m Höhe
- die Verlegung und Höherlegung des Fußweges auf 641,70 m ü. NN
- die Herstellung eines Niedrigwassergerinnes mit einer Breite von ca. 0,5 m und einer Tiefe von 0,10 bis 0,15 m,
- den Vorlandabtrag am Bachlauf

im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 3160 und 3160/1 der Gemarkung Bad Wörishofen, durch die Gemeinde Breitenbrunn nach den Unterlagen des Ing.-Büros Mühlegg & Weiskopf GmbH vom November 2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 24. Februar 2016

33 - 6440.1

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und des
Bayer. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG);
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershäusen-Mohrenhausen in
der Gemeinde Kettershäusen**

Der Wasser- und Bodenverband Kettershäusen-Mohrenhausen, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 29.02.2016, Az.: 33 - 6440.1 aufgelöst.

Die Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Josef Winter, Hauptstr. 49, 86498 Kettershäusen, anzumelden.

Mindelheim, 29. Februar 2016

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 482 673

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. Februar 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 10

Mindelheim, 10. März

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	53
Vollzug der Wassergesetze; Einbau eines Durchlasses als Ersatz einer bereits bestehenden Brücke am Riedbrunngraben bei Grundstück Fl.Nr. 805 der Gemarkung Mörge durch die Gemeinde Eppishausen	55
Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung und Tektur der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Flur-Nrn. 907 - 909 der Gemarkung Türkheim	55
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2014 vom 10. März 2016	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	56
Aufgebot einer Sparurkunde	58

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2016 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 07.03.2016

Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen, Unterharter Str.

Dienstag, 08.03.2016

Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 09.03.2016

Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

Donnerstag, 10.03.2016

Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof

Freitag, 11.03.2016

Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Feuerwehrhaus

Samstag, 12.03.2016

Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 7. März 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einbau eines Durchlasses als Ersatz einer bereits bestehenden Brücke am Riedbrunngraben
bei Grundstück Fl.Nr. 805 der Gemarkung Mörgen durch die Gemeinde Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Ersetzen der bereits vorhandenen Brücke bei Grundstück Fl.Nr. 805 der Gemarkung Mörgen durch einen Rechteckdurchlass mit 12,20 m Länge, 3 m Breite und 1,30 m Höhe durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Ing.-Büros IWA, Ing.-Büro für Wasser- und Abwassertechnik GmbH, Kempten, vom Dezember 2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 29. Februar 2016

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung und Tektur der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 907 - 909 der Gemarkung Türkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erweiterung und Tektur der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Flur-Nrn. 907 - 909 der Gemarkung Türkheim durch die Dachser J. GmbH & Co. KG nach den Unterlagen der LARS consult, Memmingen, vom 24.09.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. März 2016

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts
des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2014 vom 10. März 2016**

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 V v. 22.07.2014 (GVBl S. 286) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2015 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 ab Montag, 14.03.2016 bis einschließlich Montag, 21.03.2016 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 2. März 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **798.465 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.962.500 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.750.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2016 wird auf **1.400.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	650.000 €
Vermögenshaushalt	750.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	520.000 €
Markt Türkheim	130.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	600.000 €
Markt Türkheim	150.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Türkheim, 3. März 2016
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.750.000 € mit Schreiben vom 03.02.2016, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/7 erteilt.

Hierin wurde von der Regierung von Schwaben auch bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und dass die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen gab.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.03.2016 bis 21.03.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 3. März 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Hiemer
Kämmerei

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 087 713

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Helmut Öffner
Sachsenweg 8
87600 Kaufbeuren

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 1. März 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet

(Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)

25.04.2016 ab 08:00 Uhr

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen,

Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf,

Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)

26.04.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos

13.05.2016 ab 07:00 Uhr

Fellheim

13.05.2016 ab 07:00 Uhr

Pleiß

13.05.2016 ab 07:00 Uhr

Heimertingen

17.05.2016 ab 08:00 Uhr

Niederrieden

17.05.2016 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

17.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach

06.05.2016 ab 08:00 Uhr

Dirlewang

06.05.2016 ab 08:00 Uhr

Stetten

06.05.2016 ab 08:00 Uhr

Unteregg

09.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim

10.05.2016 ab 07:00 Uhr

Lauben

10.05.2016 ab 07:00 Uhr

Westerheim

10.05.2016 ab 07:00 Uhr

Kammlach

04.05.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

02.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen

03.05.2016 ab 07:00 Uhr

Kirchheim

03.05.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg

24.05.2016 ab 07:00 Uhr

Lautrach

24.05.2016 ab 07:00 Uhr

Legau

24.05.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

09.05.2016 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

02.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen

18.05.2016 ab 07:00 Uhr

Memmingerberg

18.05.2016 ab 07:00 Uhr

Lachen

20.05.2016 ab 07:00 Uhr

Holzgünz

12.05.2016 ab 07:00 Uhr

Trunkelsberg

12.05.2016 ab 07:00 Uhr

Ungerhausen

12.05.2016 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 28.04.2016 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 29.04.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 19.05.2016 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 19.05.2016 ab 07:00 Uhr
Hawangen 18.05.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 04.05.2016 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 04.05.2016 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 03.05.2016 ab 07:00 Uhr
Salgen 03.05.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

10.05.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 27.04.2016 ab 07:00 Uhr
Türkheim 27.04.2016 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 27.04.2016 ab 07:00 Uhr
Rammingen 27.04.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen (mit allen Ortsteilen)

02.05.2016 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 15. März 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzung des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen**

Präambel

Die Standortgemeinden Benningen und Hawangen, auf deren Gemarkungsgebiet sich Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes Memmingerberg befinden, streben zur zivilen Nachnutzung von Teilflächen des ehemaligen Fliegerhorstes gemeinsam eine interkommunale Gewerbeentwicklung als „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ an. Die damit verbundenen Aufgaben sollen gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates Benningen vom 10.03.2015 sowie des Gemeinderates Hawangen vom 10.03.2015 durch einen Zweckverband erfüllt werden.

Der Interkommunale Zweckverband Benningen / Hawangen ermöglicht auf Wunsch einen nachträglichen Beitritt weiterer Gemeinden nach Einigung auf einen neuen Umlageschlüssel und der entsprechenden Anpassungen der Satzung des Zweckverbandes.

Alle Standortgemeinden sind übereingekommen, dass der Zweckverband im Bereich des Zweckverbandsgebietes die Rechtsnachfolge der jeweiligen Gemeinde antritt. Sämtliche Ausgaben für die Erfüllung des Verbandszweckes werden vom Zweckverband getragen; sämtliche Erlöse werden vom Zweckverband vereinnahmt. Die Wertschöpfung liegt beim Zweckverband.

In diesem Sinne schließen sich die kreisangehörigen Gemeinden Benningen und Hawangen gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. d. Bek. vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß Art. 18 KommZG folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Benningen mit nachfolgender Postanschrift: Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Benningen und die Gemeinde Hawangen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich – Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 58,60 ha in der Gemarkung Benningen, ca. 31,16 ha in der Gemarkung Hawangen.

- Die Flächen auf der Gemarkung Benningen umfassen den südlichen Teil des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg. Sie erstreckt sich von der nördlichen neu arrondierten Gemeindegrenze Benningen bis zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen des ehemaligen Fliegerhorstgeländes mit folgenden Fl. Nrn. 310*, 310/1*, 315/4, 318/2*, 318/3, 329, 330, 330/2, 330/3, 330/4, 330/7, 331*, 415/1* und 415/2* (*-Teilfläche) auf der Gemarkung Benningen.
- Die Flächen auf der Gemarkung Hawangen umfassen einen östlichen Teilabschnitt des Fliegerhorstes, südlich und östlich der arrondierten Gemeindegrenze einschließlich den östlich anliegenden Grundstücken mit den Fl. Nrn. 310*, 415/1*, 621/2*, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745*, 749*, 751*, 752, 753, 754, 755 und 759* (*-Teilfläche) auf der Gemarkung Hawangen.

Die genaue Flächenabgrenzung des Zweckverbandsgebietes ist dieser Satzung als Lageplan im Maßstab 1:5000 als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck, Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbands sind

- im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- den Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
- die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.

(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde Benningen und der Gemeinde Hawangen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

(3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer, Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Gewer-
bepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseiti-
gung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Gemeinde Benningen und der Gemeinde Hawan-
gen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird
zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden
Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Ener-
gieverträge abzuschließen.

- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem
Betrieb und der Unterhaltung eines Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen.
Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen
(z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie ei-
ne Erschließungsbeitragsatzung zu erlassen.

- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsrä-
ten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und zwei weitere Vertreter in die
Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird
der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für
den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die
benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle
an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte in der Regel in Absprache mit seinem Stellvertreter zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Gemeinde Benningen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine jährliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschaft- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. Gemeinde Benningen:	60 %
2. Gemeinde Hawangen:	40 %
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich,
 - a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Zufahrt erfolgt über die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße von Memmingerberg nach Hawangen.
Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Für die Abwicklung gilt Art. 47 KommZG.
- (3) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf.

§ 19 Kündigung

- (1) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens **01.01.** des Vorjahres vorliegen.
- (2) Eine gemeinsame, einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Zweckverbandes ist jederzeit möglich.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Benningen, 28. Oktober 2015
INTERKOMMUNALE ZWECKVERBAND BENNINGEN / HAWANGEN

Martin Osterrieder
1. Bürgermeister

Hawangen, 28. Oktober 2015
INTERKOMMUNALE ZWECKVERBAND BENNINGEN / HAWANGEN

Martin Heinz
1. Bürgermeister

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Neugestaltung der Maximilianstraße am „Unteren Tor“ - BA IV**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Neugestaltung der Maximilianstraße am „Unteren Tor“, die die Umgestaltung des Gewässerrandbereiches sowie die Errichtung einer Wasser-
rinne und Flachwasserzone umfasst, nach den Unterlagen der Ing. Büros Steinbacher-Consult, Neusäß
und Kern, Mindelheim vom 22.12.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. März 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40
Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeord-
nung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **257.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **122.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **181.570 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **115 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.578,87 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **119.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **115 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.034,78 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Boos, 21. März 2016
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Büchler
stv. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.03.2016 bis 15.04.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.681.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **134.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **1.060.885 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 auf **11.407 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **93,00 €** (gerundet) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Babenhausen, 21. März 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 11.04.2016**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2014
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
2. Veränderungen im Haushaltsjahr 2015, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
 - a) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - b) Leistungen nach dem SGB II für Unterkunft und Heizung (KdU)
 - c) Leistungen für die stationäre Unterbringung von Minderjährigen und die stationäre Eingliederungshilfe
 - d) Gutachterkosten bzw. Sachverständigenkosten im Bauamt
3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016 sowie die Finanzplanungs-jahre 2017-2019

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim 4. April 2016

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat vom

25.04.2016 bis 28.04.2016

eine Übung im Raum Ulm - Altusried - Ravensburg - Pfullendorf - Sigmaringen - Ottobeuren angemeldet.

Es werden Luft- und Radfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen und Nachtmärsche sind geplant. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. April 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des Feiertages Christi Himmelfahrt (05.05.2016)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 05.05.2016	Freitag 06.05.2016
verlegt auf	Freitag 06.05.2016	Samstag 07.05.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 18. März 2016

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Zierteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 123/3 der Gemarkung Salgen
durch Bleher Haustechnik GmbH, Salgen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Zierteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 123/3 der Gemarkung Salgen nach den Unterlagen des Diplom Geologen Bosch, Markt Rettenbach vom 18.12.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 31. März 2016

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Boos und Niederrieden
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos
(Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15
auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Donnerstag, 21.04.2016, 13:30 Uhr,
im Raum 104 (1. OG) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 1. April 2016

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4
auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim**

Die Gemeinde Sontheim, stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus den beiden Brunnen 3 und 4 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 5. April 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 124 777 848

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. März 2016

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 737 126

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. März 2016

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 26.05.2016	Freitag 27.05.2016
verlegt auf	Freitag 27.05.2016	Samstag 28.05.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 11. April 2016

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2016 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 09.05.2016	
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
	Dienstag, 10.05.2016	
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
	Mittwoch, 11.05.2016	
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof

Donnerstag, 12.05.2016		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
Freitag, 13.05.2016		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Samstag, 14.05.2016		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 11. April 2016

33 – 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis zum Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus den Brunnen 3 und 4
auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen**

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Sontheim erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.04.2016, Gz.: 33 - 6421.3/2, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG zum Entnehmen bzw. Zutagefördern von bis zu 20 l/s und 240.000 m³/a Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung der Planunterlagen liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.04.2016 bis einschließlich 05.05.2016

- in der Verwaltung der Gemeinde Sontheim und
 - beim Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33, Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 337
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen die Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus ist der Bescheid wie die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 22.04.2016 bis 05.05.2016 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar.

Mindelheim, 11. April 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **682.417 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **126.383 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **255.780 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **147 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.740 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **147 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Erkheim, 7. April 2016
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **190.800,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.900,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **140.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **107** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.316,82 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Kronburg, 11. April 2016
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 11.04.2016 bis 22.04.2016, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **553.672,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **88.911,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2015 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.109 Einwohnerwerte	entspricht	27,6110 Prozent
Holzgünz	1.230 Einwohnerwerte	entspricht	10,9236 Prozent
Lauben	1.319 Einwohnerwerte	entspricht	11,7140 Prozent
Sontheim	2.371 Einwohnerwerte	entspricht	21,0568 Prozent
Ungerhausen	1.069 Einwohnerwerte	entspricht	9,4938 Prozent
Westerheim	2.162 Einwohnerwerte	entspricht	19,2007 Prozent
Verbandssumme:	11.260 Einwohnerwerte	entspricht	gerundet 100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2014 - 10/2015) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	45.571 m ³	entspricht	23,1523 Prozent
Holzgünz	26.719 m ³	entspricht	13,5746 Prozent
Lauben	21.844 m ³	entspricht	11,0978 Prozent
Sontheim	22.198 m ³	entspricht	11,2777 Prozent
Ungerhausen	31.159 m ³	entspricht	15,8303 Prozent
Westerheim	49.340 m ³	entspricht	25,0672 Prozent
Verbandssumme:	196.831 m ³	entspricht	gerundet 100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2015	Errechnete Umlage 2015	Differenzaus- gleichsbetrag
Erkheim	116.747,80 €	97.528,06 €	- 19.219,74 €
Holzgünz	55.719,56 €	45.253,12 €	- 10.466,44 €
Lauben	53.259,44 €	43.302,93 €	- 9.956,51 €
Sontheim	77.860,64 €	64.742,36 €	- 13.118,28 €
Ungerhausen	40.009,32 €	45.420,76 €	5.411,44 €
Westerheim	88.003,24 €	81.365,31 €	- 6.637,93 €
Verbandssumme:	431.600,00 €	377.612,54 €	- 53.987,46 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **481.600,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2015 beträgt: **- 53.987,46 €**.

Der Einsparungsbetrag 2015 durch die PV-Anlage beträgt: **6.085,00 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	25,82 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	124.349,12 €
Holzgünz	11,98 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	57.695,68 €
Lauben	11,47 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	55.239,52 €
Sontheim	17,15 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	82.594,40 €
Ungerhausen	12,03 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	57.936,48 €
Westerheim	21,55 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	103.784,80 €
Verbandssumme:			481.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2015	Errechnete Umlage 2015	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	116.747,80 €	97.528,06 €	- 19.219,74 €
Holzgünz	55.719,56 €	45.253,12 €	- 10.466,44 €
Lauben	53.259,44 €	43.302,93 €	- 9.956,51 €
Sontheim	77.860,64 €	64.742,36 €	- 13.118,28 €
Ungerhausen	40.009,32 €	45.420,76 €	5.411,44 €
Westerheim	88.003,24 €	81.365,31 €	- 6.637,93 €
Verbandssumme:	431.600,00 €	377.612,54 €	- 53.987,46 €

3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird 2016 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Erkheim, 29. März 2016
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.03.2016, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 09. Mai 2016** findet um **15:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 3 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Salgen und Mörge mit Neubau eines Rad- und Gehweges;
Abschluss von Vereinbarungen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. April 2016

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 02.05.2016, 14:00 Uhr**, findet in der Einrichtung „Kompass Impuls“, Klosterwald 34, **87724 Ottobeuren**, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Besichtigung der Entwöhnungseinrichtung "Kompass Impuls" in Klosterwald
2. MMUM - Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt
3. Vorstellung des Kompetenzzentrums der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi)
4. Elterntalk
5. Bewerbung um das Qualitätssiegel "Bildungsregion in Bayern"
6. Änderung Besetzung Jugendhilfeausschuss
7. Geplante Erhöhung des Umlagebeitrages für die "Schwabenhilfe für Kinder, Verein zur Erziehungshilfe und Sprachförderung e.V."

Mindelheim, 21. April 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch die Bioenergie Unterallgäu eG, In der Tarrast 3, 87730 Bad Grönenbach,
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1732 und 1723/5 der Gemarkung Bad Grönenbach**

Die Bioenergie Unterallgäu eG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die GbR beantragte am 10.02.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung der Motoren soll durch die Errichtung eines zweiten BHKW von derzeit 730 kW auf insgesamt 1.577 kW erhöht werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 25. April 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Karrer GbR, Bahnhof-Einöde 3,
87789 Woringen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 193/4 und 194/11 der
Gemarkung Woringen**

Die Karrer GbR betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 193/4 der Gemarkung Woringen eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW). Immissionsschutzrechtlich ist der Betrieb von zwei Verbrennungsmotoren genehmigt.

Die GbR beantragte am 18.02.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung dieser Anlage. Die wesentliche Änderung besteht aus der Erweiterung der Satelliten-BHKW-Anlage um drei erdgasbetriebene BHKW-Module in einem neu zu erstellenden Gebäudeanbau und der Errichtung eines zweiten Pufferspeichers. Die Feuerungswärmeleistung der drei neuen Erdgas-BHKW beträgt insgesamt 1.992,69 kW. Als Brennstoff soll Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 25. April 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ökologischer Ausbau des Westlichen Auerbachs (Fl.Nr. 103 der Gemarkung Mussenhausen)
auf 60 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Mussenhausen
durch den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Westlichen Auerbachs auf einer Länge von 60 m im Grundstück Fl.Nr. 103 der Gemarkung Mussenhausen (Gewässer) und auf 60 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Mussenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 21. April 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **873.724 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **495.802 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016

festgesetzt auf	571.160 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	520.248 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	50.912 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015

festgesetzt auf	436
davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	396
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	40

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.313,7575 €
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	1.272,8000 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **414.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **436** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **950,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Pfaffenhausen, 21. April 2016
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 15.04.2016, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 396 402

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. April 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

- Der Tierhalter ist von Rechts wegen verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung dem Landratsamt Unterallgäu mitzuteilen und zwar unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EGBLauzBekDV). Diese Verpflichtung erfüllt eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank.

Mindelheim, 10. Mai 2016
Landratsamt Unterallgäu



Christian Baumann
Abteilungsleiter

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a. d. Günz folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **123.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **110.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **108** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.025 €** festgesetzt.
4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2016 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 18. Mai 2015
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **642.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **44.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **335.490 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **422** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **795 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 422 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	33
Holzgünz	75
Lachen	32
Memmingerberg	161
Trunkelsberg	68
<u>Ungerhausen</u>	<u>53</u>

Gesamt **422**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	26.235 €
Holzgünz	59.625 €
Lachen	25.440 €
Memmingerberg	127.995 €
Trunkelsberg	54.060 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>42.135 €</u>

Gesamt **335.490 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **422** umlagefähigen Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 422 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	33
Holzgünz	75
Lachen	32
Memmingerberg	161
Trunkelsberg	68
<u>Ungerhausen</u>	<u>53</u>

Gesamt **422**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>
Gesamt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **107.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Memmingerberg, 6. Mai 2016
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.177.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **53.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **799.876 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.071 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.252 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.478 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.830 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.676 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.081 Einwohner</u>
	10.388 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **77 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	159.467 €
Gemeinde Holzgünz	96.404 €
Gemeinde Lachen	113.806 €
Gemeinde Memmingerberg	217.910 €
Gemeinde Trunkelsberg	129.052 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>83.237 €</u>
	799.876 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **196.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Memmingerberg, 6. Mai 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Stadt Thannhausen,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Georg Schwarz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

I.

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Thannhausen sind jeweils aufgrund der §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2

Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Thannhausen tätig werden.
- b) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

- c) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Mindelheim Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Thannhausen überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim für die Mitgliedskommune Stadt Thannhausen. Die Stadt Thannhausen unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Stadt Thannhausen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

(A) Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,70 €**
- (* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für städt. Personal das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

(B) Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**
- (* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

(C) Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Thannhausen für die Stadt Thannhausen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Thannhausen.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Thannhausen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Thannhausen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 28,45 €**.

2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Thannhausen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z. B. Porto, Zustellungsgebühren) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Thannhausen gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Thannhausen ergeben. Ersatzweise können auch Quartals- bzw. Monatsabrechnungen erstellt werden.
4. Die Stadt Thannhausen leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Thannhausen unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Thannhausen unterhält ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarngelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Thannhausen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2016.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2016 eine Beendigung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht in binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung. Die Zweckvereinbarung ergänzt die Zweckvereinbarung vom 13. Dezember 2011.

**§ 8
Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Thannhausen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 12. April 2016
STADT MINDELHEIM

Thannhausen, 18. April 2016
STADT THANNHAUSEN

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Georg Schwarz
Erster Bürgermeister

II.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 25.04.2016 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu Az. 24 - 027 vom 13.05.2016 genehmigt.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 304 018

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Dr. Mirko Hrsak
Pantovcak 111 A
10000 Zagreb
Kroatien

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 19. Mai 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 13.06.2016** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes - Zustimmung zur geförderten Weiterbeschäftigung der Klimaschutzmanagerin

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. Mai 2016

Z3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2015 in seiner Sitzung am 12.05.2016 gefasst:

- 1) Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einem Jahresfehlbetrag von - 2.212.374,29 € fest.
- 2) Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 1.783.252,47 €,
 - b) mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 429.121,82 €.
- 3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2015 mit dem Ausdruck des Dankes die Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 06.06.2016 bis 14.06.2016 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 44, auf.

Mindelheim, 27. Mai 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **243.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **182.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **134** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.364,93 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 6.000,00 € nach dem tatsächlichen Bedarf erhoben.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **44,78 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Heimertingen, 20. Mai 2016
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01.06.2016 bis 10.06.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, zur Einsicht auf.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 399 695

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Mai 2016

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Boos und Niederrieden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

² Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.2 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.4 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.5 Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.6 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.7 Umbruch von Grünland	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

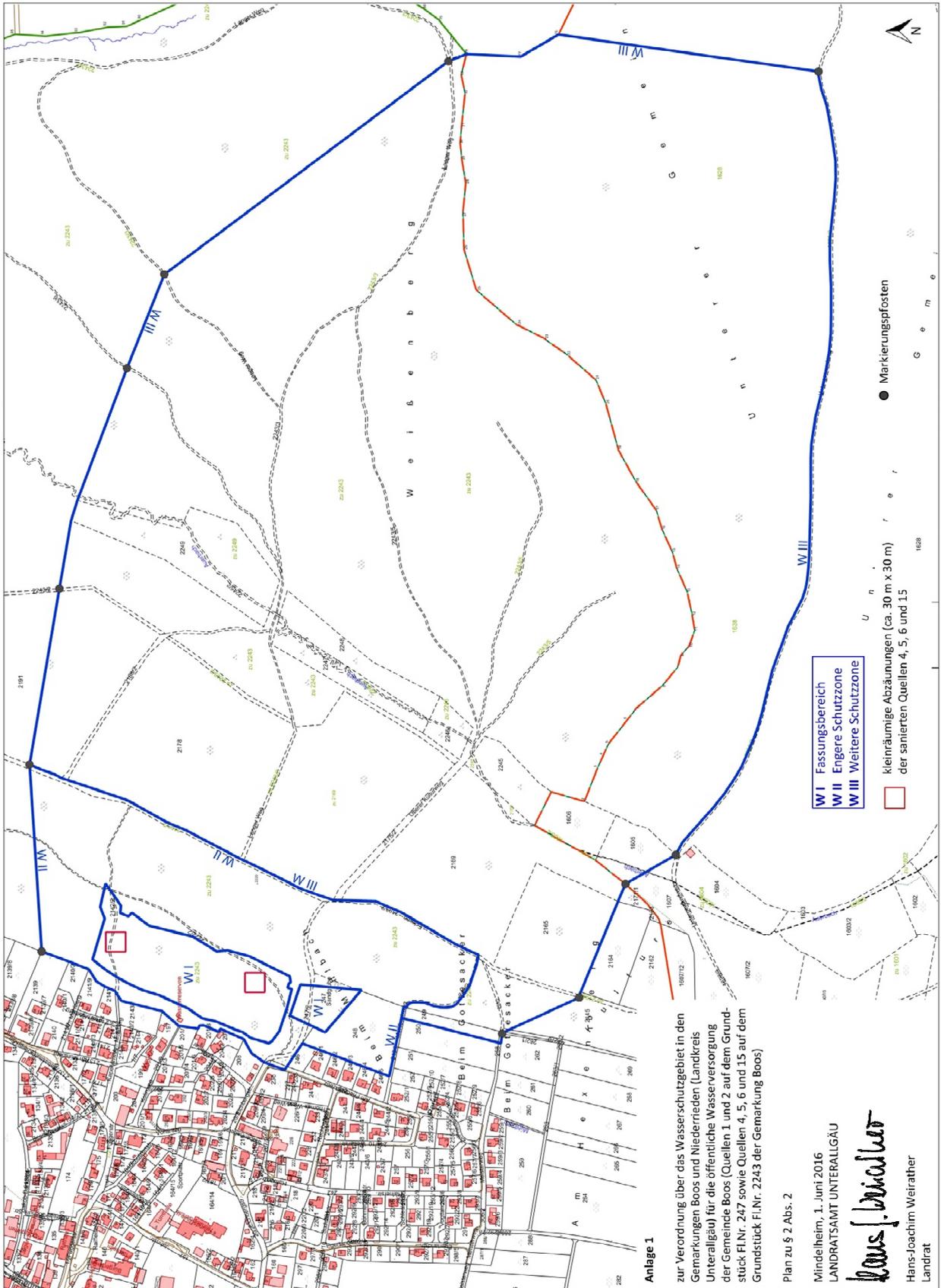
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos vom 14.09.2000 (KABl. 2000 S. 291), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), außer Kraft.

Mindelheim, 1. Juni 2016
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 1. Juni 2016
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-J. Weirather

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 sowie Quellen 4, 5, 6 und 15 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2243 der Gemarkung Boos)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung nach Maßgabe der Nr. 4.12
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.4)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.5)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

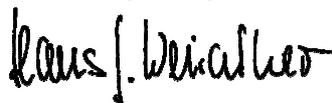
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 1. Juni 2016
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Donnerstag, 14.07.2016

Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler

Freitag, 15.07.2016

Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 16.07.2016

Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und feste ölhaltige Abfälle, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 13. Juni 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Bronnen
mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 4,0 in die Östliche Mindel**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Bronnen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 4,0 in die Östliche Mindel durch die Gemeinde Salgen, nach den Unterlagen der Fa. Mall Umweltsysteme GmbH, Coswig, vom 22.02.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 16. Juni 2016

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim
aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen**

**An alle
Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzzone II
des bisherigen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen**

Mit Allgemeinverfügung vom 24.02.2014, Gz.: 33-6420.1, wurden bis zur Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage der Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen - die innerhalb der in dem beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II (bisheriges Wasserschutzgebiete für den Brunnen Attenhausen) - Handlungen verboten.

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim (Ortsteile Sontheim und Attenhausen) erfolgt nun seit Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage am 05.02.2016 aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 24.02.2014 vorübergehende Sicherung bzw. die Notwendigkeit des Erlasses von Handlungsverboten auf den Flächen in der bisherigen engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung aus dem bisherigen Brunnen Attenhausen auf dem Grundstücke Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen entfällt damit.

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.06.2016, Gz.: 33-6420.1, wurde die Allgemeinverfügung vom 24.02.2016 widerrufen. Der Widerruf der Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Der Widerrufsbescheid, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterrallgäu, Zimmer 337, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 13. Juni 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **847.750 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 auf **7.033 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **120,5388 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Boos, 27. Juni 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Grözinger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.07.2016 bis 19.07.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.108.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **857.000 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	204.000 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	653.000 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

Gemeinde Kronburg	30 %	61.200 €	
Gemeinde Lautrach	25 %	51.000 €	
Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>91.800 €</u>	
	100 %	204.000 €	204.000 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2015 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde Kronburg	1.755 EW	185.559 €	
Gemeinde Lautrach	1.240 EW	131.108 €	
Markt Legau	<u>3.181 EW</u>	<u>336.333 €</u>	
	6.176 EW	653.000 €	653.000 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung	je EW	33,03 €
b) allgemeine Verwaltung	je EW	105,73 €

(2) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2016 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **54.200 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 %	13.550 €	
Gemeinde Lautrach	20 %	10.840 €	
Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>29.810 €</u>	
	100 %	54.200 €	54.200 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

aa) Abwasserbeseitigung	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
bb) allgemeine Verwaltung	01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Legau, 22. Juni 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGmO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 1. Juli 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung für Sparurkunden

Die Sparurkunde zu

Konto 13 087 713

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. Juni 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Realschule Babenhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	115.000	0	1.929.800	2.044.800
die Ausgaben	115.000	0	1.929.800	2.044.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 115.000 € erhöht und damit auf 115.000 € neu festgesetzt.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Babenhausen, 4. Juli 2016
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG – BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) jeweils in der derzeit gültigen Fassung mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016 Gesch.-Nr. 24 - 0280 folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Mindelheim Grundschule“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Mindelheim und Stetten.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeine Stadt Mindelheim geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden – ;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 2 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 3 (Verbandsräte) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die Pauschale für selbständig Tätige wird auf 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 13. Juni 2016
SCHULVERBAND MINDELHEIM GRUNDSCHULE

Dr. Stephan Winter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016, Gesch.-Nr. 24-0280, erteilt.

III.

Der Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule liegt in der Zeit vom 07.07.2016 bis 07.08.2016 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule liegt während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

24 - 9410.0

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG – BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) jeweils in der derzeit gültigen Fassung mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016 Gesch.-Nr. 24-0280 folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Mindelheim Mittelschule“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Eggenenthal, Kammlach, Mindelheim, Stetten, Unteregg.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheit.

§ 4

Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeine Stadt Mindelheim geführt.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden – ;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 2 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 3 (Verbandsräte) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Pauschale für selbständig Tätige wird auf 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.

- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinsetzungsersatzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 13. Juni 2016
SCHULVERBAND MINDELHEIM MITTELSCHULE

Dr. Stephan Winter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016, Gesch.-Nr. 24 - 0280, erteilt.

III.

Der Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt in der Zeit vom 07.07.2016 bis 07.08.2016 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.721.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.857.500 €

ab.

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2016 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 4.562.459,33 €
in den Aufwendungen mit 4.438.418,11 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.951.139,00 €

festgesetzt.

- 3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2016 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.002.369,97 €
in den Aufwendungen mit 2.075.018,34 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.200,00 €

festgesetzt.

- 4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhause für das Haushaltsjahr 2016 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.574.674,57 €
in den Aufwendungen mit 2.655.150,92 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 315.744,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.335.000 € festgesetzt.

- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 470.467 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 66.292.491 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.652.473 €
Grundsteuer B	13.435.558 €
Gewerbsteuer	56.526.543 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	52.300.229 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>4.523.359 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	128.438.162 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2015	
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2016)	<u>14.742.165 €</u> 143.180.327 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 46,3 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 310 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Mindelheim, 8. Juli 2016
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 29.06.2016, Gz. 12-1512.11/10, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 15.07.2016 bis 22.07.2016 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 25. Juli 2016**, findet um **09:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes - Zustimmung zur Weiterführung der Klimaschutzstelle
2. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Informationen über die laufenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
Kurzberichte anhand einer Präsentation

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juli 2016

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2015

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2015 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2015	31.12.2015	
Amberg	1.432	1.421	-11
Apfeltrach	927	919	-8
Babenhausen	5.387	5.488	+101
Bad Grönenbach	5.469	5.528	+59
Bad Wörishofen	15.111	15.446	+335
Benningen	2.071	2.058	-13
Böhen	734	741	+7
Boos	1.949	1.962	+13
Breitenbrunn	2.323	2.314	-9
Buxheim	3.146	3.138	-8
Dirlewang	2.102	2.126	+24
Egg a.d. Günz	1.144	1.208	+64
Eppishausen	1.829	1.838	+9
Erkheim	2.935	2.970	+35
Ettringen	3.362	3.380	+18
Fellheim	1.114	1.119	+5
Hawangen	1.329	1.350	+21
Heimertingen	1.728	1.721	-7
Holzgünz	1.252	1.267	+15
Kamlach	1.803	1.801	-2
Kettershausen	1.766	1.745	-21
Kirchhaslach	1.280	1.282	+2
Kirchheim i. Schw.	2.602	2.597	-5
Kronburg	1.755	1.755	0
Lachen	1.478	1.472	-6
Lauben	1.355	1.376	+21
Lautrach	1.240	1.247	+7
Legau	3.181	3.207	+26
Markt Rettenbach	3.783	3.777	-6
Markt Wald	2.211	2.206	-5
Memmingerberg	2.830	2.825	-5
Mindelheim	14.551	14.569	+18
Niederrieden	1.402	1.394	-8
Oberrieden	1.243	1.237	-6
Oberschönegg	965	962	-3
Ottobeuren	8.165	8.170	+5

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2015	31.12.2015	
Pfaffenhausen	2.497	2.525	+28
Pleiß	840	838	-2
Rammingen	1.517	1.527	+10
Salgen	1.439	1.448	+9
Sontheim	2.556	2.564	+8
Stetten	1.410	1.401	-9
Trunkelsberg	1.676	1.683	+7
Türkheim	6.958	6.998	+40
Tussenhausen	2.956	2.975	+19
Ungerhausen	1.081	1.079	-2
Unteregg	1.352	1.361	+9
Westerheim	2.154	2.182	+28
Wiedergeltingen	1.367	1.368	+1
Winterrieden	887	928	+41
Wolfertschwenden	1.880	1.960	+80
Woringen	1.921	1.966	+45
Kreissumme	139.445	140.419	974

Mindelheim, 8. Juli 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2016)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 15.08.2016	Dienstag 16.08.2016	Mittwoch 17.08.2016	Donnerstag 18.08.2016	Freitag 19.08.2016
verlegt auf	Dienstag 16.08.2016	Mittwoch 17.08.2016	Donnerstag 18.08.2016	Freitag 19.08.2016	Samstag 20.08.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 11. Juli 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **655.859 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **150.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **385.086 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2015 von insgesamt **204 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.887,68 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 204 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	176
<u>Markt Wald</u>	<u>28</u>
Gesamt	204

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	332.231 €
<u>Markt Wald</u>	<u>52.855 €</u>
Gesamt	385.086 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ettringen, 7. Juli 2016
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 11 064 482 lt. auf Johanna Roth

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

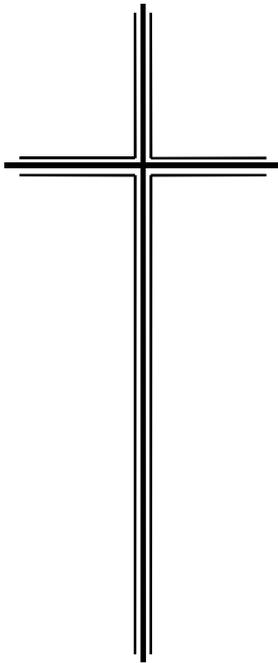
Frau
Elisabeth Ritter
Rotdornweg 3
83022 Rosenheim

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 6. Juli 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Dr. Hermann Hagenmeyer

verstorben ist.

Herr Dr. Hagenmeyer war vom 01.01.1969 bis 28.02.1986 als Tierarzt in der Fleischbeschau beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie.

Mindelheim, 13. Juli 2016

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

DER PERSONALRAT

Erwin Marschall
stv. Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	165
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Bühnen, sowie Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der Gemarkung Arlesried	166
Zweckvereinbarung Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung für den Interkommunalen Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu	167
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	170
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	172
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	175
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	177

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Bühnen, sowie
Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der
Gemarkung Arlesried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von 2 Mulden mit stellenweisem Grundwasseraufschluss und von 5 Bühnen, sowie Vorlandabtrag entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91, 92, 100 und 101 der Gemarkung Arlesried durch den Markt Erkheim nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kern vom 03.06.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Juli 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Zweckvereinbarung Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung für den
Interkommunalen Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu**

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des Interkommunalen
Gewerbeparks A 96 Bad Wörishofen/Allgäu wird

zwischen

der Stadt Bad Wörishofen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Paul Gruschka,
Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen
(folgend kurz "Stadt" genannt)

und

dem Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu",
vertreten durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Anton Schuele,
Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen
(folgend kurz "Zweckverband" genannt)

folgende Zweckvereinbarung gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS
2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015
(GVBl. S 458) abgeschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.05.2016, Gesch.-
Nr. 24 - 027

§ 1

Ausgangslage, Grundsätzliches

(1) Die Stadt betreibt im Stadtgebiet eine Abwasserkanalisation samt Kläranlage und eine Wasserversor-
gungseinrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes (Stadtwerke Bad Wörishofen).

Der Zweckverband verfügt derzeit über keine eigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseiti-
gungseinrichtung.

(2) Die Stadt erklärt sich bereit, das Areal des Zweckverbands an ihre Wasserversorgungs- und Abwas-
serbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Übersichtsplan
vom 11.11.2015 (s. Anlage).

§ 2

Einrichtungen auf dem Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die auf dem Gebiet des Zweckverbands erforderlichen Abwasserleitungsnetze (incl. Sonderbauten) sowie die Sammler zur Kläranlage werden vom Zweckverband errichtet; sie werden nach der Inbetriebnahme von der Stadt übernommen und auf eigene Kosten betrieben und unterhalten. Die Stadt erstattet dem Zweckverband nach Abverkauf der jeweiligen Grundstücke die Herstellungskosten in voller Höhe.
- (2) Die auf dem Gebiet des Zweckverbands erforderlichen Wasserversorgungsleitungen (incl. Sonderbauten) sowie die Zubringerleitungen zum Zweckverbandsgebiet werden von der Stadt Bad Wörishofen/Stadtwerke errichtet, betrieben und unterhalten.

§ 3

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt erklärt sich bereit, im Rahmen der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, das im Gebiet des Zweckverbandes erforderliche Wasser zur Verfügung zu stellen und das dort anfallende Schmutzwasser zu entsorgen und zu reinigen. Dazu stellt die Stadt den Anschluss an eine Wasserhauptleitung im Umfang DN 200 her und ermöglicht die Entsorgung des Abwassers mit einem Volumen von bis zu 20 l/s. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Fremdwasser ist nicht zulässig.
- (2) Hierzu überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Stadt. Die jeweils geltende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Bad Wörishofen (Wasserabgabesatz -WAS-) mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Wörishofen (BGS-WAS) sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Wörishofen (Entwässerungssatzung -EWS-) mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Wörishofen (BGS-EWS) gelten unmittelbar im Gebiet des Zweckverbands.

§ 4

Störungen im Kanalnetz

Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind oder Störungen im städtischen Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können.

§ 5

Wesentliche Änderungen

- (1) Wesentliche Erhöhungen der Einleitungsmenge innerhalb der Grenzen des § 3 Abs. 1, wesentliche Veränderungen der Abwasserqualität oder wesentliche Erweiterungen des Einzugsgebietes durch den Zweckverband bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Entsprechende Planungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Verursacht die Änderung im Sinn von Absatz 1 notwendige bauliche und/oder technische Maßnahmen durch die Stadt, so besteht seitens des Zweckverbands kein Anspruch auf die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Stadt. In diesem Fall wirken die Beteiligten auf eine einvernehmliche Lösung hin, die insbesondere auch Regelungen zur Kostentragung enthält.

§ 6
Herstellungsbeiträge, Benutzungsgebühren

Hinsichtlich der Wasser- und Kanalherstellungsbeiträge für den Anschluss einzelner Grundstücke auf dem Gebiet des Zweckverbands an das städtische Leitungsnetz und die laufenden Verbrauchs- und Benutzungsgebühren gelten uneingeschränkt die jeweiligen Vorschriften des Satzungsrechtes der Stadt.

§ 7
Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
- (2) Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 8
Schlichtungsklausel

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist vor Beschreitung gerichtlicher Schritte eine Einigung unter der Vermittlung des Landratsamtes Unterallgäu anzustreben.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus bestimmten Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzen oder ergänzen die Vertragsparteien, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Landratsamtes Unterallgäu, diese Bestimmung(en) oder Lücke(n) durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Wörishofen, 19. Mai 2016
ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96
BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Anton Schwele
stv. Zweckverbandsvorsitzender

Bad Wörishofen, 19. Mai 2016
STADT BAD WÖRISHOFEN

Paul Gruschka
Erster Bürgermeister

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **216.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **166.500 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt **111** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.500 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 111 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	70
<u>Lachen</u>	<u>41</u>
Gesamt	111

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	105.000 €
<u>Lachen</u>	<u>61.500 €</u>
Gesamt	166.500 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **36.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Benningen, 16. Juni 2016
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **629.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **343.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	97
Gemeinde Amberg	17
Gemeinde Rammingen	17
Markt Tussenhausen	43
Gemeinde Wiedergeltingen	14

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **408.400 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	319.600 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	65.300 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	23.500 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.700 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	164.900 €
Amberg	28.900 €
Rammingen	28.900 €
Tussenhausen	73.100 €
Wiedergeltingen	23.800 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	32.650 €
für den Schulverband Mittelschule	32.650 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **125 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	12.125 €
Amberg	2.125 €
Rammingen	2.125 €
Tussenhausen	5.375 €
Wiedergeltingen	1.750 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **282.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.500 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	145.500 €
Amberg	25.500 €
Rammingen	25.500 €
Tussenhausen	64.500 €
Wiedergeltingen	21.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Türkheim, 18. Juli 2016

SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller

Schulverbandsvorsitzender

Beschlussfassung am: 05.07.2016

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.07.2016, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.07.2016 bis 05.08.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.101 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **280.649 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **9.415 €** festgesetzt.

Von diesen 9.415 € entfallen	auf Verwaltungskosten:	6.314 € und
	auf Kapitalkosten:	3.101 €.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

a) Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 6.314,00 €	ergibt	1.894,20 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 6.314,00 €	ergibt	1.104,95 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 6.314,00 €	ergibt	1.104,95 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 6.314,00 €	ergibt	2.209,90 €
Verbandssumme:			6.314,00 €

b) Kapitalkostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 3.101,00 €	ergibt	930,30 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 3.101,00 €	ergibt	542,68 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 3.101,00 €	ergibt	542,68 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 3.101,00 €	ergibt	1.085,34 €
Verbandssumme:			3.101,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **80.701 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 80.701,00 €	ergibt	24.210,30 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 80.701,00 €	ergibt	14.122,68 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 80.701,00 €	ergibt	14.122,68 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 80.701,00 €	ergibt	28.245,34 €
Verbandssumme:			80.701,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Erkheim, 15. Juli 2016
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.07.2016, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **29.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **540.669 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **150.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **29.700 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **200.000 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Pfaffenhausen, 19. Juli 2016

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Johann Egger

stv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.07.2016 (Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0) genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 29

Mindelheim, 28. Juli

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung der Fischteiche 1 bis 6 und
Umgestaltung der Fischteiche 8 und 9 zu einem Fischteich mit Einbau einer
Hochwasserüberlaufscharte auf dem Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung
Bedernau durch Herrn Martin Maucher, Hohenschlauer Str. 9,
87739 Breitenbrunn 179

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Biotopteichen (Biotoptümpeln)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1882 der Gemarkung Boos und von einem
Biotopteich (Biotoptümpel) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1886 der Gemarkung
Boos durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. 180

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Beseitigung der Fischteiche 1 bis 6 und Umgestaltung der Fischteiche 8 und 9
zu einem Fischteich mit Einbau einer Hochwasserüberlaufscharte auf dem
Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung Bedernau durch
Herrn Martin Maucher, Hohenschlauer Str. 9, 87739 Breitenbrunn**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Beseitigung der Fischteiche 1 bis 6 und Umgestaltung der Fischteiche 8 und 9 zu einem Fischteich (Wasserfläche ca. 450 m²) mit Einbau einer Hochwasserüberlaufscharte auf dem Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung Bedernau nach den Unterlagen der Egger Erdbewegung, 87739 Breitenbrunn, vom 09.03.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 21. Juli 2016



33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei Biotopteichen (Biotoptümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1882 der
Gemarkung Boos und von einem Biotopteich (Biotoptümpel) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1886
der Gemarkung Boos durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung

- von zwei Biotopteichen (Biotoptümpeln) mit Wasserflächen von ca. 145 m² und 190 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1882 der Gemarkung Boos und
- eines Biotopteiches (Biotoptümpels) mit einer Wasserfläche von ca. 180 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1886 der Gemarkung Boos

nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V., 87719 Mindelheim, vom 24.05.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 21. Juli 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30

Mindelheim, 4. August

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 – 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen für thermische Nutzungen der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Schöneggweg 21 – 25, 87727 Babenhausen, sowie Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429 der Gemarkung Babenhausen	182
Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch den Zweckverband "Interkommunaler Gewerbestpark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" (Erschließungsbeitragssatzung)	183
Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	189
Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	192
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016	194

33 – 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 – 3
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen
für thermische Nutzungen der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Schöneggweg 21 – 25,
87727 Babenhausen, sowie Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers
in das Grundwasser über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429
der Gemarkung Babenhausen**

Die Moser/Jaritz Ziviltechniker GmbH, Saalfelden (Österreich), stellte im Auftrag der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Babenhausen, mit Schreiben vom 14.03.2016 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von max. 23 l/s, 1.987 m³/d und 434.214 m³/a Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen. Gleichzeitig beantragte sie die Erlaubnis für das Rückleiten des um max. 6 K abgekühlten bzw. erwärmten Wassers über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429 der Gemarkung Babenhausen in das Grundwasser. Die Kößler Immobilien GmbH & Co. KG beabsichtigt, das Grundwasser zum Heizen und Kühlen ihrer Büroräume und ihrer Halle, zur Lüftung ihrer Produktionshalle und zur Kühl- und Schmierstoffregelung in ihrem Betrieb mittels einer Wärmetauscheranlage zu nutzen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die oben genannten Gewässerbenutzungen das Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 25. Juli 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 634

Satzung
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
durch den Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"
(Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" (im Folgenden kurz "Zweckverband" genannt) folgende Erschließungsbeitragsatzung (EBS)

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Zweckverband Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB- §§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege und
Gehwege) von:

- | | |
|---|--------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis zu 0,2 = | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis zu 0,3 = | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit = | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten,
reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 = | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit = | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0 = | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit = | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 = | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 = | 23,0 m |

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 = 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 = 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 = 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 = 27,0 m

5. Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 = 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 = 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 = 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie Randsteine,
- e) die Radwege,

- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Zweckverband aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen zulässigen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird mit Ausnahme für die Straßenentwässerung bei Mischkanalisation nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Feststellung des beitragsfähigen Aufwandes für die Straßenentwässerung (Mischkanal) erfolgt nach Einheitssatz.

Der Einheitssatz für die fiktiven Kosten des Straßenentwässerungsanteils an den Herstellungskosten der Mischwasserkanalisation (§ 2 Abs. 2 Buchst. h) wird auf 75,16 € pro lfd. m Kanalstrang festgelegt (Stand: 01.01.1987). Der Einheitssatz ist an den Preisindex für Ortskanalisationsanlagen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zu koppeln.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung nach gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Zweckverband trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke (Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. Art. 2 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung !) wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht, wenn

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen, zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 11 entsprechend.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Zweckverband fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Zweckverband das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Wörishofen, den 22. Juli 2016

ZWECKVERBAND "INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU"

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

24 - 2050.1

**Satzung
für die Benutzung der Mittagsbetreuung und
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

I.

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren“ folgende Mittagsbetreuungsatzung

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Schulbetreuung im Rahmen der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Grundschule Illerbeuren dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule Illerbeuren. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2
Trägerschaft und Rechtsform**

Der Schulverband Illerbeuren ist Träger der „Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung der Grundschule Illerbeuren“ nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihm als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 3
Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung**

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Illerbeuren. Der Schulverband stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendigen Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.

(2) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule.

(2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird vom Schulverband Illerbeuren im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule Illerbeuren und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.

(3) Die Auswahl trifft der Schulverband Illerbeuren in Absprache mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch den Schulverband Illerbeuren nach Anhörung der Schulleitung bestimmt.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag beim Schulverband Illerbeuren durch die Personensorgeberechtigten und ist für das gesamte Schuljahr verpflichtend. Zum Ende eines Schuljahres läuft die Anmeldung der Kinder automatisch aus.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

(3) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband festgesetzt. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

(4) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung.

(5) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nur im Ausnahmefall möglich. Ausnahmen sind z. B. Änderung des Wohnortes und der Schule, Arbeitsplatzverlust und dergleichen. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Schulverband Illerbeuren im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.

§ 8 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

(1) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können vom Schulverband Illerbeuren in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Schulleitung vom weiteren Besuch fristlos ausgeschlossen werden.

(2) Ein Schulkind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII: Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

(1) Der Schulverband Illerbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Illerbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Illerbeuren zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronburg, 27. Juli 2016
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 04.08.2016 bis einschließlich 18.08.2016 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 2050.1

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Mittagsbetreuung und
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

I.

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Für jedes Kind, das die Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren.

(2) Für jedes Kind, für das ein Mittagessen bestellt wurde, wird ein Kostenersatz berechnet.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	<i>Paket 1</i>		<i>Paket 2</i>		<i>Paket 3</i>	
	von	bis	von	bis	von	bis
	11.10 Uhr	13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	12.40 Uhr	14.00 Uhr	13.00 Uhr	16.15 Uhr
bis zu 2 Tagen/Woche	23,00 €		18,00 €		28,00 €	
3 bis 5 Tagen/Woche	33,00 €		23,00 €		-	
3 Tagen/Woche	-		-		33,00 €	
4 Tagen/Woche	-		-		40,00 €	

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(3) Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(4) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§ 5 Kostensatz für das Mittagessen

(1) Für jedes bestellte Mittagessen wird ein Kostensatz in Höhe von 3,50 € erhoben.

(2) Nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird weder verrechnet noch erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Kronburg, 27. Juli 2016
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 04.08.2016 bis einschließlich 18.08.2016 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Schulverbandes am 15.06.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 68 und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) öffentlich bekannt gemacht.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40, 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136.000	0	1.407.400	1.543.400
die Ausgaben	136.000	0	1.407.400	1.543.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 136.000 € erhöht und damit auf 136.000 € neu festgesetzt.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Babenhausen, den 27. Juli 2016
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	06.09.2016 ab 07:00 Uhr
Woringen	06.09.2016 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	07.09.2016 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	07.09.2016 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	30.09.2016 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	29.09.2016 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	13.09.2016 ab 07:00 Uhr
Fellheim	13.09.2016 ab 07:00 Uhr
Pleiß	13.09.2016 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	12.09.2016 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	12.09.2016 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

12.09.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	20.09.2016 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	20.09.2016 ab 07:00 Uhr
Stetten	20.09.2016 ab 07:00 Uhr
Unteregg	19.09.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	16.09.2016 ab 07:00 Uhr
Lauben	16.09.2016 ab 07:00 Uhr
Westerheim	16.09.2016 ab 07:00 Uhr
Kammlach	21.09.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

23.09.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	22.09.2016 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	22.09.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	05.09.2016 ab 08:00 Uhr
Lautrach	05.09.2016 ab 08:00 Uhr
Legau	05.09.2016 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

19.09.2016 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

23.09.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	09.09.2016 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	09.09.2016 ab 07:00 Uhr
Lachen	07.09.2016 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	14.09.2016 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	14.09.2016 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	14.09.2016 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet	27.09.2016 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	26.09.2016 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	08.09.2016 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	08.09.2016 ab 07:00 Uhr
Hawangen	09.09.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	21.09.2016 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	21.09.2016 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	22.09.2016 ab 07:00 Uhr
Salgen	22.09.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

16.09.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	28.09.2016 ab 07:00 Uhr
Türkheim	28.09.2016 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	28.09.2016 ab 07:00 Uhr
Rammingen	28.09.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen (mit allen Ortsteilen)

23.09.2016 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 12. Juli 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Öffnung eines verrohrten Grabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 236 der Gemarkung Wineden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Öffnung eines verrohrten Grabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 236 der Gemarkung Wineden durch Herrn Peter Zech - nach den Unterlagen vom 20.04.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. August 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Wiesengrabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1160, 2004, 2005
und 2006 der Gemarkung Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Wiesengrabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1160, 2004, 2005 und 2006 der Gemarkung Winterrieden - nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher-Consult, Neusäß, vom 03.05.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. August 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **65.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **76.450 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Westernach, 23. Juni 2016

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Zweckverbandes am 06.07.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 68 und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) öffentlich bekannt gemacht.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40, 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	130.000	0	433.300	563.300
die Ausgaben	130.000	0	433.300	563.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	245.000	0	64.200	309.200
die Ausgaben	245.000	0	64.200	309.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 245.000 € erhöht und damit auf 245.000 € neu festgesetzt.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Babenhausen, 12. August 2016
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen;
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen“**

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen hat in seiner Sitzung vom 28.09.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.09.2015 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den o.g. Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen und im Rathaus der Gemeinde Hawangen, Ringstraße 28, 87749 Hawangen zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benningen, 23. August 2016

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN / HAWANGEN

Martin Osterrieder
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **566.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.051.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **471.050 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2015 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von 233 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.021,6738 €/Schüler:

Markt Kirchheim	136 Schüler	274.947,64 €
Gemeinde Eppishausen	97 Schüler	196.102,36 €
Gemeinde Salgen	<u>0 Schüler</u>	<u>0,00 €</u>
	233 Schüler	471.050,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **251.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2015 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von 233 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.077,2532 €/Schüler:

Markt Kirchheim	136 Schüler	146.506,44 €
Gemeinde Eppishausen	97 Schüler	104.493,56 €
Gemeinde Salgen	<u>0 Schüler</u>	<u>0,00 €</u>
	233 Schüler	251.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 19. August 2016
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **725.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **20.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **376.415 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.102 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	927 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.410 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.352 Einwohner</u>
Gesamt	5.791 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	136.630 €
Gemeinde Apfeltrach	60.255 €
Gemeinde Stetten	91.650 €
Gemeinde Unteregg	87.880 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Dirlewang, 16. August 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 26.07.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.066.583 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **353.918 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **885.009 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **78.918 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.958 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.432 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.517 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.367 Einwohner</u>
	11.274 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 78,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	546.203,00 €
Gemeinde Amberg	112.412,00 €
Gemeinde Rammingen	119.084,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	107.309,50 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 150.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 7,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	48.706,00 €
Gemeinde Amberg	10.024,00 €
Gemeinde Rammingen	10.619,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	9.569,00 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **550.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	510.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **205.000 €** festgesetzt.

Sammler	35.000 €
Kläranlage	170.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	65,00 % =	331.500 €
Gemeinde Amberg	12,00 % =	61.200 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	61.200 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	56.100 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) UA 7002 Sammler 35.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	21.560 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	3.570 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	5.201 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>4.669 €</u>
		35.000 €

- b) UA 7181 Kläranlage 170.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. neue Schnecken u. a.	150.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	102.969 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	19.193 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	16.779 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>31.059 €</u>
		170.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Türkheim, 18. August 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.08.2016, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 26.08.2016 bis 02.09.2016 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nr. 34 Mindelheim, 1. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2016	217

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2016**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2016 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen
Egg a. d. Günz
Kettershausen
Kirchhaslach
Oberschöneegg
Winterrieden

14.10.2016 ab 07:00 Uhr
12.10.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach
Woringen
Wolfertschwenden
Woringen - Goßmannshofen

05.10.2016 ab 07:00 Uhr
05.10.2016 ab 07:00 Uhr
06.10.2016 ab 07:00 Uhr
06.10.2016 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet

(Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)

31.10.2016 ab 08:00 Uhr

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen,

Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf,

Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)

28.10.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos

12.10.2016 ab 07:00 Uhr

Fellheim

12.10.2016 ab 07:00 Uhr

Pleiß

12.10.2016 ab 07:00 Uhr

Heimertingen

11.10.2016 ab 07:00 Uhr

Niederrieden

11.10.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

11.10.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach

19.10.2016 ab 07:00 Uhr

Dirlewang

19.10.2016 ab 07:00 Uhr

Stetten

19.10.2016 ab 07:00 Uhr

Unteregg

18.10.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim

17.10.2016 ab 08:00 Uhr

Lauben

17.10.2016 ab 08:00 Uhr

Westerheim

17.10.2016 ab 08:00 Uhr

Kammlach

20.10.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

24.10.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen

21.10.2016 ab 07:00 Uhr

Kirchheim

21.10.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg

04.10.2016 ab 08:00 Uhr

Lautrach

04.10.2016 ab 08:00 Uhr

Legau

04.10.2016 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

18.10.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

24.10.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen

10.10.2016 ab 08:00 Uhr

Memmingerberg

10.10.2016 ab 08:00 Uhr

Lachen

06.10.2016 ab 07:00 Uhr

Holzgünz

13.10.2016 ab 07:00 Uhr

Trunkelsberg

13.10.2016 ab 07:00 Uhr

Ungerhausen

13.10.2016 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 26.10.2016 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 25.10.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 07.10.2016 ab 07:00 Uhr

Ottobeuren 07.10.2016 ab 07:00 Uhr

Hawangen 10.10.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 20.10.2016 ab 07:00 Uhr

Oberrieden 20.10.2016 ab 07:00 Uhr

Pfaffenhausen 21.10.2016 ab 07:00 Uhr

Salgen 21.10.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

17.10.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 27.10.2016 ab 07:00 Uhr

Türkheim 27.10.2016 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen 27.10.2016 ab 07:00 Uhr

Rammingen 27.10.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen (mit allen Ortsteilen)

24.10.2016 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 29. August 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

5. Inanspruchnahme einer Übergangsfrist zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. September 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2016)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 03.10.2016	Dienstag 04.10.2016	Mittwoch 05.10.2016	Donnerstag 06.10.2016	Freitag 07.10.2016
verlegt auf	Dienstag 04.10.2016	Mittwoch 05.10.2016	Donnerstag 06.10.2016	Freitag 07.10.2016	Samstag 08.10.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 1. September 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Gründlgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491/3, 469/3, 568/4 und 568/11
der Gemarkung Hawangen, Errichtung einer 12 m langen Verrohrung und
Herstellen von Flachwasserzonen durch die Gemeinde Hawangen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung des Gründlgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491/3, 469/3, 568/4 und 568/11 der Gemarkung Hawangen, die Errichtung einer 12 m langen Verrohrung und das Herstellen von Flachwasserzonen durch die Gemeinde Hawangen nach den Unterlagen des Ing.-Büros ds-architektur und stadtplanung, Memmingen, vom 14.07.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 1. September 2016

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kardorf
durch die Stadt Memmingen - Forstverwaltung**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 400 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kardorf nach den Unterlagen der Stadt Memmingen, Städtische Forstverwaltung, 87700 Memmingen, vom 13./17.05.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 31. August 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 715

**Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG;
Verfahren Schlegelsberg - Unternehmensverfahren
Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereini-
gungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Schlegelsberg mit Wirkung vom 01.10.2016 nachstehende
Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

1. Es werden

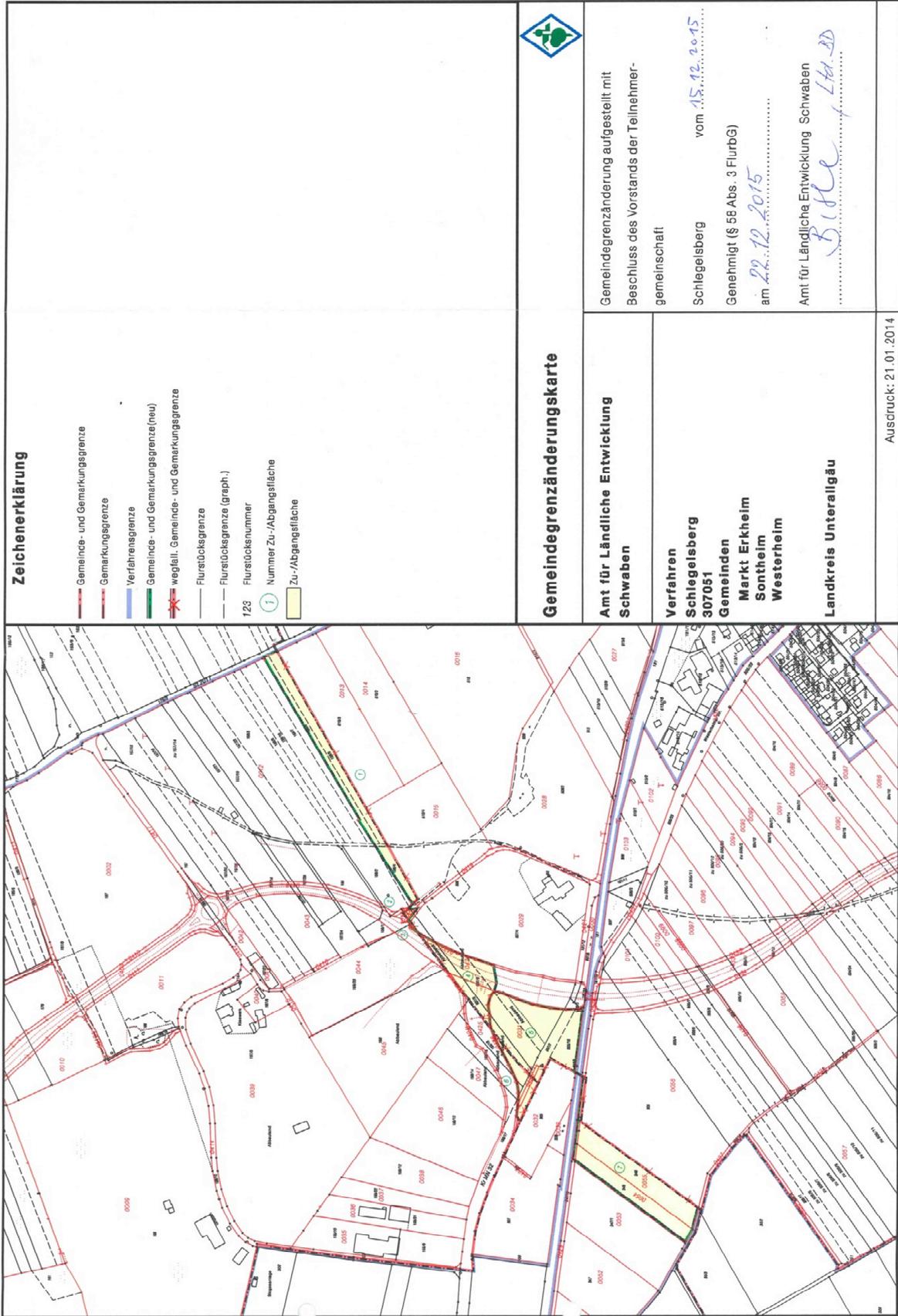
ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingliedert in die Gemeinde
Erkheim (Markt)	0,8996	Sontheim
Erkheim (Markt)	0,2383	Westerheim
Sontheim	0,4793	Erkheim (Markt)
Sontheim	1,2294	Westerheim
Westerheim	1,1907	Sontheim

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Erkheim (Markt)		0,6586
Sontheim	0,3816	
Westerheim	0,2770	

Die umgliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeinde-
grenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt
für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen verwahrt werden.

Krumbach, 2. September 2016
AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG SCHWABEN



Zeichenerklärung

- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- - - Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgrenze
- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze (neu)
- - - wegl. Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- - - Flurstücksgrenze (graph.)
- 123 Flurstücksnummer
- ① Nummer Zu-/Abgangsfläche
- ② Zu-/Abgangsfläche



Gemeindegrenzänderungskarte

**Amt für Ländliche Entwicklung
Schwaben**

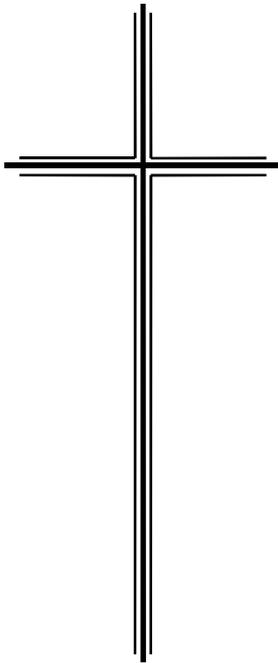
**Verfahren
Schlegelsberg
307051
Gemeinden
Markt Erckheim
Sontheim
Westerheim**

Landkreis Unterallgäu

Gemeindegrenzänderung aufgestellt mit
Beschluss des Vorstands der Teilnehmer-
gemeinschaft
Schlegelsberg vom 15.12.2015
Genehmigt (§ 58 Abs. 3 FlurbG)
am 22.12.2015
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
B. He / *L.H. D.*

Ausdruck: 21.01.2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Wilhelm Pflieger

verstorben ist.

Herr Pflieger war vom 01.07.1981 bis 31.03.2004 als Bauingenieur beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie.

Mindelheim, 20. September 2016

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

DER PERSONALRAT

Regina Rogg
stv. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	227
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	228
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	230

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2016 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 17.10.2016		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 18.10.2016		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 19.10.2016		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 20.10.2016		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	14:45 - 15:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle

Freitag, 21.10.2016

Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 22.10.2016

Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95-3 67 oder-4 67.

Mindelheim, 19. September 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **192.965 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **246.364 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **170.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Breitenbrunn, 10. September 2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2016 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

(Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 08.09.2016, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0)

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch Herrn Christian Steidele, Helchenried, Kaufbeurer Str. 1, 87742 Dirlewang,
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 74 und 62 der Gemarkung Helchenried**

Herr Christian Steidele betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Herr Steidele beantragte am 13.07.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung der Motoren soll durch ein zusätzliches BHKW und eine Leistungssteigerung des bestehenden BHKW von derzeit 545 kW auf insgesamt 1.202 kW erhöht werden. Gleichzeitig wird die Produktionskapazität der Biogaserzeugungsanlage auf 1,48 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr gesteigert.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 22. September 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **807.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **195.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 auf **4.431** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **400.550 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **20.027,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **380.522,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **85,8773 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.602 E)	223.452,84 €
Eppishausen (1.829 E)	157.069,66 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 22. September 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 304 018

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. September 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

- 5. Förderung der Erwachsenenbildung
- 6. Förderung der Denkmalpflege 2016
- 7. Änderung in der Besetzung des Sportbeirates

Mindelheim, 6. Oktober 2016

31 - 1711.0/2

**Bekanntmachung über die
Erteilung eines Änderungsbescheides
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Änderung der Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.02.2015 über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Firma Arla Foods Deutschland GmbH** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Änderungsbescheides vom 04.10.2016, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

- 1. Die der Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.02.2015, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Beurteilungspegel der von den Werksanlagen einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Landwirtschaftliches Anwesen Kirchdorfer Straße 21 (Fl.Nr. 2286)	60	45
2	Wohnhaus Villacher Straße 1 (Fl.Nr. 1591/1)	50	35
3	Wohnhaus Ulmenweg 18 (Fl.Nr. 2288/8)	45	35
4	Wohnhaus Ulmenweg 22 (Fl.Nr. 2289/16)	45	35

Die Beurteilungszeit für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) beträgt 16 Stunden und für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6:00 Uhr) die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (lauteste Nachtstunde).

1.2 Die Nebenbestimmung 3.2.8 wird wie folgt geändert:

Für die Worte „nach § 26 BImSchG“ werden die Worte „nach § 29 b BImSchG“ eingefügt.

1.3 Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Ebenfalls spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung ist die Einhaltung des immissionswirksamen A-bewerteten Schallleistungspegels nach Nr. 3.2.3 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durch Messung nachzuweisen.

Hierbei sind die A-bewerteten Schallleistungspegel aller im Freien befindlichen stationären Schallquellen sowie von direkt ins Freie emittierenden Schallquellen einzeln oder in Gruppen nach den geltenden Normen (z.B. DIN-ISO 3744) in Richtung der Immissionsorte (siehe Nr. 3.2.1) jeweils getrennt zu messen.

In Richtung der Immissionsorte ist für die Schallquellen sodann der immissionswirksame A-bewertete Schallleistungspegel zu bilden, wobei die Wirkungskorrektur D_c nach DIN-ISO 9613-2 abgezogen wird. Die Anforderung ist dann eingehalten, wenn die Summe aller immissionswirksamen Schallleistungspegel der gemessenen Schallquellen obigen Wert nach Nr. 3.2.3 nicht überschreitet.

1.4 Es wird eine Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 angefügt:

Die Messungen nach Nrn. 3.2.8 und 3.2.9 sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

	Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift:	Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift:	Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **07.10.2016 bis einschließlich 20.10.2016**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 4. Oktober 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages Allerheiligen (01.11.2016)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.11.2016	Mittwoch 02.11.2016	Donnerstag 03.11.2016	Freitag 04.11.2016
verlegt auf	Mittwoch 02.11.2016	Donnerstag 03.11.2016	Freitag 04.11.2016	Samstag 05.11.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 29. September 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **370.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **82.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt 176 Schülern besucht.

b) Die Gesamtzahl von 176 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	79
Apfeltrach	26
Stetten	14
Unteregg	43
Eggenthal	14

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 280.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.590,9090 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	125.681 €
Apfeltrach	41.364 €
Stetten	22.273 €
Unteregg	68.409 €
<u>Eggenthal</u>	<u>22.273 €</u>
Gesamt	280.000 €

3. Investitionsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 75.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 426,1364 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	33.665 €
Apfeltrach	11.097 €
Stetten	5.966 €
Unteregg	18.306 €
<u>Eggenthal</u>	<u>5.966 €</u>
Gesamt	75.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Dirlewang, 30. September 2016
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

VERWALTUNGSHAUSHALT die Einnahmen und Ausgaben erhöht um	68.500 €
und damit der Verwaltungshaushalt festgesetzt auf	311.950 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT keine Veränderungen vorgenommen.	
Die Einnahmen und Ausgaben bleiben somit bei	10.000 €

Der Gesamthaushalt wird nun

einschließlich der Nachträge ggü. bisher	243.450 €
festgesetzt auf nunmehr	311.950 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 251.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt. (Umlagesoll vorher 182.900 €, Erhöhung um 68.500 €)
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.876,119 € festgesetzt. (Umlage pro Schüler vorher 1.364,93 €, Erhöhung um 511,19 €)

(2) INVESTITIONSUMLAGE (bleibt unverändert)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert bei 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Heimertingen, 4. Oktober 2016
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.10.2016 bis 25.10.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 13. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2015/2016 können noch bis 31. Oktober 2016 eingereicht werden	245
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	246
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016	247

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2015/2016 können noch bis 31. Oktober 2016 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31. Oktober 2016** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können alle Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Fahrtkosten allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 420 Euro überschritten wird. Die Grenze entfällt ganz oder verringert sich für Antragsteller, die zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Telefon 0 82 61/9 95-3 50) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter: www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung

Mindelheim, 30.09.2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Montag, 18.10.2016, um 14:00 Uhr**, findet im **Haus des Gastes - Kursaal in Ottobeuren, Marktplatz 14**, eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 vom 06.04.2016
2. Ortslage Deisenhausen - Sachstandsbericht
3. Hochwasserrückhaltebecken Eldern - Sachstandsbericht
4. Verschiedenes

Ottobeuren, 6. Oktober 2016
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.282.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.160.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **90.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	36.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	11.700 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	18.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	18.000 €
• Gemeinde Untereggen	7 %	6.300 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Mindelheim, 27. September 2016

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.10.2016, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13.10.2016 bis 21.10.2016 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 19. Oktober 2016

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange

Landwirtschaftsamtfrau

Hans-Joachim Weirather
Landrat

5. Haushaltsplan 2017 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 27. Oktober 2016

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Dienstag, 08. November 2016**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses sowie eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und Bauausschusses und darauffolgend eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Sitzung des Kreisausschusses (öffentlich)

1. Sachverständigenkosten des Bauamts;
Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2016

B) Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses (öffentlich)

2. MN 25 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Mindelau und der Kreisstraße in Richtung Dorschhausen mit Neubau eines Rad- und Gehweges
3. MN 13/32 - Änderung der Kreuzung zwischen Lauben und Erkheim mit Ausbau der Kreisstraße MN 32 in Richtung Moosmühle

C) Sitzung des Bauausschusses

4. Kolleggebäude Mindelheim, statische Instandsetzung;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Vergabe Zimmererarbeiten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Oktober 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge
als ständige Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310, 310/6, 310/9 und 315/4
der Gemarkung Benningen sowie 749/2, 749/4 und 749/5 der Gemarkung Hawangen
durch die Firma FAKT-motion GmbH, Junkersstr. 1, 87734 Benningen**

Die Firma FAKT-motion GmbH, Junkersstr. 1, 87734 Benningen, beantragte am 20.10.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 10.17.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.7 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

04. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Benningen, Hauptstr. 18, 87734 Benningen,
- bei der Gemeinde Hawangen, Ringstr. 28, 87749 Hawangen,
- bei der Gemeinde Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **04. November 2016 bis einschließlich 19. Dezember 2016**, können beim Landratsamt Unterallgäu oder bei den Gemeinden Benningen, Hawangen und Memmingerberg Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**24. Januar 2017, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 25. Oktober 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43

Mindelheim, 3. November

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bio-Energie Spöckmühle GmbH, Spöckmühle 1, 87757 Kirchheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 529 und 530 der Gemarkung Spöck	256
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Parallelgerinnes und Umbau des Sohlabsturzes in eine Sohlrampe auf Höhe der Grundstücke Flur-Nrn. 654/2, 655/1 und 655 der Gemarkung Wiedergeltingen als Ersatzmaßnahme für die eigentlich im Zuge der Erschließung erforderliche Regenrückhaltung	257
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	257
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	259
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	261

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch die Bio-Energie Spöckmühle GmbH, Spöckmühle 1, 87757 Kirchheim,
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 529 und 530 der Gemarkung Spöck**

Die Bio-Energie Spöckmühle GmbH betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die GmbH beantragte am 20.11.2015, Antrag eingegangen am 30.05.2016, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Motoren soll durch die Aufhebung der steuerungstechnischen gegenseitigen Verriegelung von derzeit 945 kW auf insgesamt 1.718 kW erhöht werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 26. Oktober 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Parallelgerinnes und Umbau des Sohlabsturzes in eine Sohlrampe
auf Höhe der Grundstücke Flur-Nrn. 654/2, 655/1 und 655
der Gemarkung Wiedergeltingen als Ersatzmaßnahme für die eigentlich im Zuge
der Erschließung erforderliche Regenrückhaltung**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass die Herstellung eines Parallelgerinnes und der Umbau des Sohlabsturzes in eine Sohlrampe auf Höhe der Grundstücke Flur-Nrn. 654/2, 655/1 und 655 der Gemarkung Wiedergeltingen als Ersatzmaßnahme für die eigentlich im Zuge der Erschließung erforderliche Regenrückhaltung - nach den Unterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten, vom Juni 2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 24. Oktober 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **614.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **405.400 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2015 von 527 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **769,26 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Mindelheim, 10. Mai 2016
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10.05.2016 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 17.08.2016 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurden in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 14.09.2016 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 16.09.2016 und wieder abgenommen am 17.10.2016.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.038.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.180.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **771.300 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2015 von 389 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **1.982,78 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Mindelheim, 10. Mai 2016
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10.05.2016 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 17.08.2016 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurden in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 14.09.2016 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 16.09.2016 und wieder abgenommen am 17.10.2016.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 18.10.2016 folgende Haushaltssatzung 2016 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **137.050 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.100 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **94 Verbandsschüler** festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	48
Wiedergeltingen	46

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **103.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.100 €**.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(48 Schüler)	52.800 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(46 Schüler)	<u>50.600 €</u>
gesamt:		103.400 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Wiedergeltingen, 27. Oktober 2016
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.10.2016, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11.11.2016 bis 18.11.2016, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 21.11.2016**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. FAG-Zuweisungen für die Generalsanierung Schulzentrum Bad Wörishofen;
Überplanmäßige Teilrückzahlung der Vorfinanzierung
2. FAG-Zuweisung für die Technikerschule;
Überplanmäßige Teilrückzahlung der Vorfinanzierung
3. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2015
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. November 2016

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Neubau eines Durchlasses am Wiesenbach mit Verlegung des Wiesenbachs (im Einleitungsbereich zum Wörthbach) bei Grundstück Flur-Nr. 206/5 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Neubau eines Durchlasses am Wiesenbach mit Verlegung des Wiesenbachs (im Einleitungsbereich zum Wörthbach) bei Grundstück Flur-Nr. 206/5 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen der Güthler Ingenieure GmbH, Waldshut-Tiengen, vom 10.10.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 3. November 2016

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischzuchtanlage Michael Ripfel, 87724 Ottobeuren,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 356 der Gemarkung Haitzen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Umgestaltung bzw. den Ersatzneubau der Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 356 der Gemarkung Haitzen, bestehend aus sieben Fließkanälen, sechs Betonteichen 8 bis 13, zwei Absetzbecken A 2 und A 3 und zwei Schlammstapelbecken S 1 und S 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 356 der Gemarkung Haitzen nach den Unterlagen des Büros Lahmeyer Hydroprojekt GmbH, Regionalbereich Süd, 80667 München, vom 08.09.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 4. November 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **164.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **34.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **164.150 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **28.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Niederrieden, 7. November 2016
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.11.2016 bis einschließlich 25.11.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **17.800,- €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0,- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **17.800,- €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015, dort § 14 Abs. 1, herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	60 %	10.680,00 €
Hawangen	40 %	<u>7.120,00 €</u>
		<u>17.800,00 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,- €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.900,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Benningen, 19. Oktober 2016
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 064 482

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 31. Oktober 2016

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 28.11.2016, 15:30 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal, (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Unterallgäu
2. Jugendsozialarbeit an der Mittelschule Babenhausen
3. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Finanzplanungsjahre 2018-2020; Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 17. November 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas
durch die Firma Tricor Packaging & Logistics AG, Jakob-Müller-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 281 der Gemarkung Kirchdorf**

Die Tricor Packaging & Logistics AG betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3.192 kW. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.07.2012, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das Betriebsgelände befindet sich im Bereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für Logistik und Verpackung“ der Stadt Bad Wörishofen. Die Firma beantragte am 12.09.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen vierten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 950 kW in der Holztrocknungsanlage westlich des bestehenden Gebäudekomplexes der Wellpappeproduktion. Die erzeugte thermische Energie des neuen BHKW dient vorrangig der Holztrocknung. Das BHKW ist aber in das Gesamtwärmenetz der Firma Tricor eingebunden. Die elektrische Energie wird sowohl in der Holztrocknungsanlage als auch in der Wellpappenproduktion verwendet. Durch das Vorhaben erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 4.142 kW.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage dar, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei der Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 11. November 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2016)
und des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2017)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2016):

Normaler Abfuhrtag	Montag 26.12.2016	Dienstag 27.12.2016	Mittwoch 28.12.2016	Donnerstag 29.12.2016	Freitag 30.12.2016
verlegt auf	Dienstag 27.12.2016	Mittwoch 28.12.2016	Donnerstag 29.12.2016	Freitag 30.12.2016	Samstag 31.12.2016

Hl. Drei Könige (06.01.2017):

Normaler Abfuhrtag					Freitag 06.01.2017
verlegt auf					Samstag 07.01.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 14. November 2016

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen
EB1/16 - EB4/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen für
thermische Nutzungen der Müller Produktions GmbH, Gutenbergstr. 12, 87781 Ungerhausen
(Kühlung der Produktionshallen) sowie Wiedereinleiten des erwärmten Wassers
in das Grundwasser über die Schluckbrunnen SB1/16 – SB3/16
auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen**

Die BauGrund Süd, ErdEnergieManagement GmbH, Bad Wurzach, stellte im Auftrag der Müller Produktions GmbH, Ungerhausen, beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von max. 28,7 l/s, 103,3 m³/h und 516.500 m³/a Grundwasser aus den Brunnen EB1/16 – EB4/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen für den Betrieb einer Kühlanlage zum Kühlen der Produktionshallen der Müller Produktions GmbH. Gleichzeitig beantragte sie die Erlaubnis für das Rückleiten des um max. 6 K erwärmten Wassers über die Schluckbrunnen SB1/16 – SB3/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen in das Grundwasser.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die oben genannten Gewässerbenutzungen das Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 14.11.2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **53.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **23.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **53.2000 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **18.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Fellheim, 11. November 2016
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.11.2016 bis 02.12.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 24.10.2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im ERGEBNISHAUSHALT mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	38.830 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-38.830 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im FINANZHAUSHALT

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	38.830 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-38.830 €</u>
und einem Saldo von	0 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.098.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-113.050 €</u>
und einem Saldo von	984.950 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-900.000 €</u>
und einem Saldo von	-900.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	84.950 €
---	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **38.780 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	18.614 €
Gemeinde Amberg	8.144 €
Gemeinde Rammingen	8.144 €
Gemeinde Eppishausen	1.939 €
Gemeinde Ettringen	1.939 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bad Wörishofen, 24. Oktober 2016

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 07.11.2016 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

- c) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - d) Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - e) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Unterallgäu, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Unterallgäu anzuzeigen.
 5. Geflügelbörsen und –märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter der Nummer 1 genannten Gebiet verboten.
 6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
 7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 221 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU
Mindelheim, 19. November 2016

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 47 Mindelheim, 24. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1098 und 1099 der Gemarkung Oberneufnach mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Neufnach	282
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016	283
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	284

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1098 und 1099 der Gemarkung
Oberneufnach mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Neufnach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1098 und 1099 der Gemarkung Oberneufnach mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Neufnach durch die Marktgemeinde Markt Wald, nach den Unterlagen des Ing. Büros Ammann & Bäumlner GmbH & Co. KG, Börwang, vom März 2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 22. November 2016

24 - 924-1

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2016**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	330	330	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	350	350	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 18. November 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Mittwoch, 30.11.2016, um 18:00 Uhr**, findet im **Haus des Gastes - Kursaal in Ottobeuren, Marktplatz 14**, eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 8 vom 18.10.2016
2. Zustimmung zum Antrag gemäß § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG
3. Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 2016/2017 und Haushaltsplanung 2017 mit Erlass der Haushaltssatzung
4. Verschiedenes

Ottobeuren, 17. November 2016
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

32 - 1733.0

**Verordnung
über die Änderung der Bekanntmachung zum Schutz von Naturdenkmälern
im Landkreis Memmingen vom 15. März 1961**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. zes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 17/2015) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung**

Bei der Verordnung des Landratsamtes Memmingen, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Memmingen vom 15. März 1961 zum Schutz von Naturdenkmälern wird bei der Auflistung der Naturdenkmäler die Zeile 2 und 3 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 19. September 2016

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von zwei Biotopteichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955
der Gemarkung Tussenhausen durch den Markt Tussenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von zwei Biotopteichen bzw. Tümpeln mit einer Wasserfläche von je ca. 60 m² und einer max. Wassertiefe von 0,60 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955 der Gemarkung Tussenhausen nach den Unterlagen des Herrn Dipl. Ing. H. Rösel, Schmiechen, vom 13.10./18.10.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2
der Gemarkung Oberrieden durch Herrn Josef Huber, Ohnsang, Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 490 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen des Herrn Huber, Ohnsang, 87769 Oberrieden, vom 06.10.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176
der Gemarkung Ungerhausen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 170 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Ungerhausen nach den Unterlagen der Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren, vom 02.11.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

**3. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)
(BGS - WAS)**

Vom 28.11.2016

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende 3. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,02 € / m ² |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,26 € / m ² |

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt **0,72 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen werden grundsätzlich nicht mit Wasserzählern ausgestattet. Die Gebühr für Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen beträgt **8,00 €** je angefangenem Benutzungsmonat. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt jeweils zum Jahresende.

(4) § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

(5) § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Q _n	2,5 m ³ /h	36,00 pro Jahr
ab	Q _n	2,5 m ³ /h	54,00 pro Jahr

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Breitenbrunn, 28. November 2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefe
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 50

Mindelheim, 15. Dezember

2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen	292
Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung der Gewässersohle im Uferbereich des Östlichen Auerbachs (Fl.Nr. 40 der Gemarkung Eutenhausen) auf 82 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 38/3 und 38/5 der Gemarkung Eutenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 25.07.2016 durch den Markt Markt Rettenbach	293
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen	293
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	294

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen,
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen**

Die Kerler Energie GmbH & Co. KG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die Firma beantragte am 26.09.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von bisher 1.595 kW auf 2.953 kW, die Erweiterung der zugelassenen Einsatzstoffe von bisher Rindergülle, Rinderfestmist, Futtermasse und Stroh aus den Stallungen auf zusätzlich Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage, die Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 56,9 Tonnen pro Tag und die Erhöhung der Biogas-Produktionskapazität auf 2.263.497 Nm³ Rohgas pro Jahr.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 6. Dezember 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufweitung der Gewässersohle im Uferbereich des Östlichen Auerbachs
(Fl.Nr. 40 der Gemarkung Eutenhausen) auf 82 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 38/3
und 38/5 der Gemarkung Eutenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger,
Dietmannsried, vom 25.07.2016 durch den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Östlichen Auerbachs (Aufweitung der Gewässersohle durch Abtrag des westlichen Vorlandes etwa 0,20 bis 0,30 m über der Gewässersohle, mäandrierende Führung des Gewässers durch den Vorlandabtrag, Ausbau der Sohlschwelle aus Wasserbausteinen, Erstellung von Böschungen mit wechselnder Neigung, Anlage von zwei geneigten aufgekiesten Zufahrtsrampen) im Grundstück Fl.Nr. 40 der Gemarkung Eutenhausen und auf 82 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 38/3 und 38/5 der Gemarkung Eutenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 25.07.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Dezember 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen**

Vom 28.10.2015

§ 1

§ 22 der Satzung „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2015 außer Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tage nach der Bekanntmachung der Satzung vom 28.10.2015 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Benningen/Hawangen, 23. November 2016

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GWERBEPARK FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN / HAWANGEN

Gemeinde Benningen

Martin Osterrieder, 1. Bürgermeister

Gemeinde Hawangen

Martin Heinz, 1. Bürgermeister

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **512.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **191.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **370.800 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage) **282.200 €**

b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **88.600 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **282.200 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2015 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	26 Schüler	34.939 €
Gemeinde Lautrach	6 Schüler	8.063 €
Markt Legau	<u>178 Schüler</u>	<u>239.198 €</u>
	210 Schüler	282.200 €
Umlage je Schüler		1.343,81 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **88.600 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden am 01.10.2015 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	83 Schüler	35.185 €
Gemeinde Lautrach	45 Schüler	19.077 €
Markt Legau	<u>81 Schüler</u>	<u>34.338 €</u>
	209 Schüler	88.600 €
Umlage je Schüler		423,92 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **113.600 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	26 Schüler	14.065 €
Gemeinde Lautrach	6 Schüler	3.245 €
Markt Legau	<u>178 Schüler</u>	<u>96.290 €</u>
	210 Schüler	113.600 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler **540,95 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2016

15.04.2016

15.07.2016

15.10.2016

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Legau, 12. Dezember 2016
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 12.12.2016 bis 30.12.2016, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

von Herzen wünsche ich Ihnen eine ruhige, harmonische Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familie und Freunde. Genießen Sie an den Feiertagen ein paar schöne Stunden - zum Beispiel bei einem winterlichen Spaziergang durch unsere wunderschöne Voralpenlandschaft.

Der Jahreswechsel ist eine Zeit, um Bilanz zu ziehen und auf das nächste Jahr zu blicken. Ich wünsche Ihnen, dass Ihr persönlicher Rückblick positiv ausfällt, und dass Sie mit viel Kraft und Energie gesund ins neue Jahr starten.

Ich bin der Meinung, im Unterallgäu haben wir heuer Herausforderungen gut gemeistert und die Weichen für die Zukunft gestellt. Das wäre nicht möglich ohne Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger. Mein besonderer Dank gilt den Menschen, die sich ehrenamtlich für den Landkreis und für die Menschen, die hier leben, einsetzen.

Nächstenliebe darf nicht nur ein Thema in der Weihnachtszeit sein. Wenn uns Nächstenliebe jeden Tag begleitet, so können wir optimistisch ins neue Jahr blicken. Ich wünsche mir für 2017, dass unser Landkreis so liebenswert bleibt wie er ist, und dass Menschlichkeit bei uns weiterhin an erster Stelle steht.

Herzlichst, Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	297
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2017	298

Z 3.1 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.082.500 €
	in den Aufwendungen mit	1.082.500 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	271.000 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **330.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Marktoberdorf, 14. Dezember 2016

ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.376.700 €**
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **575.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden | 76.200 € |
| b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden | 0 € |
| c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk | 400.000 € |
| d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen | 165.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bad Grönenbach, 18. November 2016
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **406.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **272.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **270.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 286 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **946,5035 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **143.000 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2015 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) Schülerzahl Grundschule: | 176 Schüler |
| b) Schülerzahl Mittelschule: | <u>110 Schüler</u> |
| c) Gesamt | 286 Schüler |

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **109,0909 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **744,3182 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bad Grönenbach, 1. Dezember 2015
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **199.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **158.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **165.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.595,1923 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 mit insgesamt 104 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Woringen, 12. Oktober 2015
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.428.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **185.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **899.900 €** festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2014
Markt Bad Grönenbach	5.417
Gemeinde Wolfertschwenden	1.902
Gemeinde Woringen	<u>1.904</u>
	<u>9.223</u>

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **97,5713 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.417 x 97,5713 € =	528.543,63 € (58,74 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.902 x 97,5713 € =	185.580,61 € (20,62 %)
Gemeinde Woringen	1.904 x 97,5713 € =	<u>185.775,76 € (20,64 %)</u>
		<u>899.900,00 €</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €** festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.417 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.902 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	1.904 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bad Grönenbach, 26. Oktober 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **7.500 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	2.250 €
Hawangen	11 %	825 €
Memmingerberg	59 %	<u>4.425 €</u>
		<u>7.500 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.200 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Memmingerberg, 28. November 2016
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat